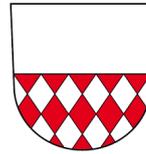


Stadt Fridingen an der Donau



Umweltbericht zum Bebauungsplan "Volzentäle"

13. Februar 2023

Auftraggeber: Stadt Fridingen an der Donau
Bürgermeister Stefan Waizenegger
Kirchplatz 2
78567 Fridingen a. D.
Tel. 07463 837 0
info@fridingen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949 558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

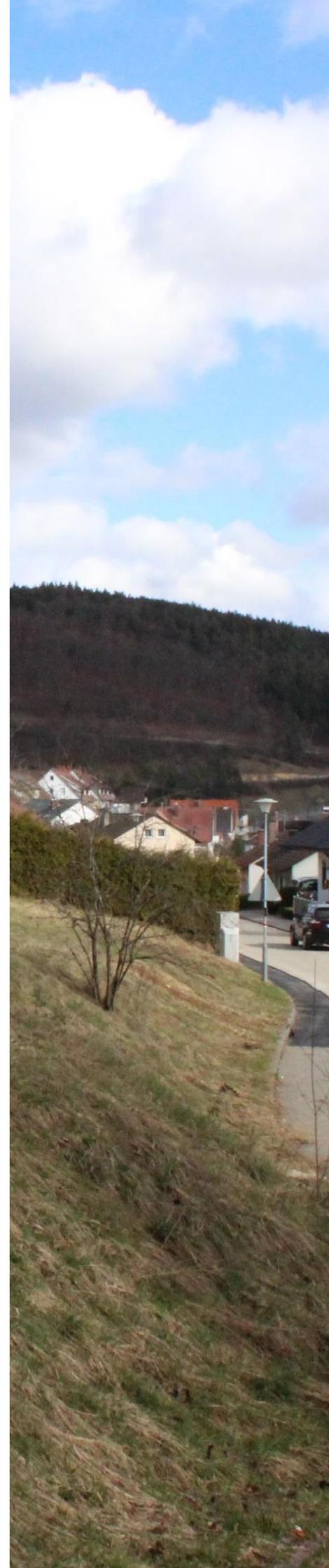
Bearbeitung: MSc. Viktoria Vornehm
Tel. 07551 949 558 22
v.vornehm@365grad.com

Faunistische Untersuchung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Sproll

Projekt-Nr. 2491_bs

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



INHALTSVERZEICHNIS

0.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	5
1.	Vorbemerkungen.....	8
2.	Beschreibung des Plangebiets.....	9
2.1	Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale).....	9
2.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	9
3.	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen.....	11
3.1	Fachgesetze und Richtlinien.....	11
3.2	Fachplanungen.....	11
3.3	Schutz- und Vorranggebiete.....	15
3.4	Fachplan Landesweiter Biotopverbund.....	17
4.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten.....	19
5.	Beschreibung der Prüfmethode n.....	19
5.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	19
5.2	Methodisches Vorgehen.....	19
5.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen.....	19
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung.....	20
6.1	Baubedingte Wirkungen.....	20
6.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	20
6.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	20
7.	Umweltbelange und zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens.....	21
7.1	Schutzgut Mensch.....	21
7.2	Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
7.3	Tiere.....	22
7.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG.....	26
7.5	Fläche.....	28
7.6	Geologie, Boden, Relief.....	29
7.7	Wasser.....	29
7.8	Klima/Luft.....	30
7.9	Landschaft.....	32
7.10	Kulturelle Güter und Sachgüter.....	32
7.11	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	32
7.12	Kumulativ- und Sekundärwirkungen.....	32
7.13	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	33
8.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	34
8.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	34

8.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung.....	34
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	35
9.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	35
9.2	Minimierungsmaßnahmen.....	36
9.3	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	40
10.	Eingriffs-Kompensationsbilanz.....	42
10.1	Schutzgut Boden.....	42
10.2	Schutzgut Pflanzen/Biotope.....	44
10.3	Gesamtbilanz.....	44
11.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	45
12.	Literatur und Quellen.....	46
13.	Aktuelle Rechtsgrundlagen.....	47
	ANHANG.....	49

Anhang

- I. Pflanzliste
- II. Fotodokumentation
- III. Erhebungsbogen FFH-Mähwiese
- IV. Natura2000-Vorprüfung
 - a. FFH-Gebiet
 - b. Vogelschutz-Gebiet
- V. LSG-Änderungsantrag

Pläne

Bestandsplan

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes.....	8
Abbildung 2:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan.....	11
Abbildung 3:	Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	12
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Leitbild des Landschaftsplans.....	12
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem FNP.....	13
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Leinlachen II“.....	14
Abbildung 7:	Natura 2000-Gebiete.....	16
Abbildung 8:	Schutzgebiete.....	17
Abbildung 9:	Fachplan Landesweiter Biotopverbund.....	18
Abbildung 10:	Starkregengefährdung – Überflutungstiefen.....	30
Abbildung 11:	Themenkarte Klima / Lufthygiene des Landschaftsplans.....	31

Abbildung 12: Lage der externen Ausgleichsmaßnahme.....	40
Abbildung 13: Luftbild des externen Wiesenausgleichs auf F1St. 1727/1	41

Tabellen

Tabelle 1: Geplante Nutzung.....	9
Tabelle 2: Neuversiegelung.....	10
Tabelle 3: Betroffenheit von Schutzgebieten durch das Vorhaben.....	15
Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Bereich des Plangebietes im Jahr 2021.	23
Tabelle 5: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet „Volzentäle“, 2021.....	24
Tabelle 6: Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen der vorkommenden Fledermausarten.	26
Tabelle 7: Auswirkung des Vorhabens auf die Umweltbelange.....	33
Tabelle 8: Ermittlung des Eingriffs für das Schutzgut Boden.....	43
Tabelle 9: Ermittlung des Eingriffs für das Schutzgut Pflanzen/Biotope.....	44
Tabelle 10: Gesamtbilanz Eingriff.....	44

0. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Vorhaben

Die Stadt Fridingen a.D. möchte zur Deckung des lokalen Wohnungsbedarfs den Bebauungsplan „Volzentäle“ aufstellen um die rechtliche Grundlage für Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und liegt zwischen dem Hohenbergweg und dem Ifflingerweg. Der Realbestand auf der Fläche weist neben dichten Feldgehölzen am Ifflingerweg eine Wiese, teils mit Ausprägung als FFH-Mähwiese auf. Im äußersten Südwesten des Plangebietes verläuft ein Fußweg. Planungsrechtlich wird die Fläche vollständig vom Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986) überlagert, der hier Straßenflächen sowie Verkehrsgrün vorsieht. Diese bestehende Planung bildet den planerischen Bestand und ist die Bewertungsgrundlage für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Vorhaben.

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ (3.27.060) sowie des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ (7820441) und des Naturparks „Obere Donau“. Direkt angrenzend befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (7919311). Zur Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebiet wurde eine Natura2000-Vorprüfung erstellt, welche zum Ergebnis kommt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete nicht zu rechnen ist. Parallel zum Bebauungsplan-Verfahren wird zudem eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes beantragt. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese wird extern ausgeglichen. Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen kurz dargestellt, Grundlage für die Bewertung ist der planerische Bestand mit Straße und Verkehrsgrünflächen.

Schutzgut Mensch: Das bisher unbebaute Gelände wird durch die Wohnbebauung deutlich verändert, der Erholungswert des Fußwegs wird geringfügig beeinträchtigt. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Straße sind die Auswirkungen als deutlich geringer einzustufen, da von Wohnbebauung weniger Emissionen ausgehen als von Straßenverkehr der ursprünglichen Planung.

Schutzgut Pflanzen / Biotop: Durch das Vorhaben gehen teilweise mittel- bis hochwertige Flächen des Realbestandes verloren. Gegenüber der bereit zulässigen Straßenfläche entsteht jedoch keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen. Positiv zu werten ist, dass die Gehölzstrukturen am Ifflingerweg langfristig als Grünfläche gesichert werden können.

Der im Realbestand vorhandene und durch das Vorhaben dauerhaft entfallende Teil der FFH-Mähwiese wird durch Neuanlage einer Mähwiese extern ausgeglichen.

Schutzgut Tiere: Die meisten im Plangebiet vorkommenden Vögel sind auf den Wald beschränkt oder kommen in der umliegenden Siedlung vor. Daher ist durch den Verlust der Wiese keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten. Bei den Fledermäusen ist eine Beeinträchtigung lokaler Populationen durch Verlust von Nahrungsgebieten bei den lichtempfindlichen Arten zu erwarten, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beleuchtung an dem bestehenden Waldrand und bei der

Hecke nicht eingehalten werden und es zu einer deutlichen Erhöhung der Lichtverschmutzung des angrenzenden Waldes und der Hecke kommt. Bei Umsetzung aller Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche: Die Fläche ragt nicht in die freie Landschaft hinein, es entsteht daher keine Flächenzerschneidungswirkung durch die Bebauung. Die vorhandenen Straßenanbindungen werden genutzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als gering zu beurteilen.

Schutzgut Boden: Im Vergleich zum planerischen Bestand mit Straßenflächen mit Abgrabungen und Aufschüttungen entstehen durch den Bau eines Wohnhauses keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens. Tatsächlich gehen jedoch durch die Bebauung sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, bzw. werden durch Abgrabungen erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser: Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Vorhaben nicht erheblich reduziert. Bei Bebauung in Starkregen-Abflussbahnen muss den genannten Ereignissen Rechnung getragen werden und müssen ggf. bauliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäude ergriffen werden.

Schutzgut Klima/ Luft: Die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen durch Verkehr ist im Verhältnis zu den bestehenden geringen Vorbelastungen sowie der ursprünglich geplanten Straßenverbindung nicht erheblich. Die Gehölze am Ifflingerweg werden zum Erhalt festgesetzt, wodurch deren Funktionen erhalten bleiben.

Schutzgut Landschaft: Die von der möglichen Bebauung ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund des geringen Umfangs der Planung, der bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie im Vergleich zur geplanten Straßenverbindung des Bebauungsplans „Leinlachen II“ (1986) als nicht erheblich einzustufen. Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung der Gehölzstrukturen am Ifflingerweg, die eine Eingrünung dieser Straße darstellen.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter: Kulturgüter sind nicht betroffen. Durch die Bebauung der Wiese geht diese als Sachgut für die Landwirtschaft dauerhaft verloren.

Wechselwirkungen: Unter Betrachtung der bereits zulässigen Nutzung als Straßenfläche (Bebauungsplan Leinlachen II, 1986) sind die zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gering und sein keine erheblichen negativen Wechselwirkungen erkennbar oder zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Reduktion von Lichtemissionen, Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt und die dauerhafte Pflege der Wiesenfläche und Gehölze im Norden des Plangebietes können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft minimiert werden.

Eingriffs-Kompensationsbilanz und externe Kompensationsmaßnahmen

Grundlage für die Bilanzierung ist der planerische Bestand des Bebauungsplans „Leinlachen II“ von 1986. Durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Gehölzen und Wiese entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Ökopunkten. Extern ausgeglichen werden muss lediglich der Eingriff in die FFH-Mähwiese.

Fazit

Ausgehend vom planerischen Bestand des Bebauungsplans „Leinlachen II“ sind die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Positiv zu werten ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung von Gehölzen und Wiese im Norden des Plangebietes als öffentliche Grünfläche. Unter Betrachtung des Realbestandes gehen eine Wiesenflächen sowie sämtliche Bodenfunktionen durch Versiegelung dauerhaft verloren. Das derzeit überlagernde Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich des Bebauungsplanes zurückgenommen und stattdessen an anderer geeigneter Stelle erweitert.

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Fridingen an der Donau beabsichtigt, ein neues Wohngebiet angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen auszuweisen und so ein weiteres Angebot an Wohnraum zu schaffen. Die Realisierung der Wohnbebauung soll in diesem Zug von einem Investor übernommen werden.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans „Leinlachen II“ (1986). Dieser weist in diesem Bereich eine Straße und Verkehrsgrünflächen aus. Um für die beabsichtigte Nutzungsänderung die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, soll der Bebauungsplan „Volzentäle“ aufgestellt werden. Der bisherige Bebauungsplan „Leinlachen II“ wird hierdurch innerhalb des Geltungsbereichs ersetzt.

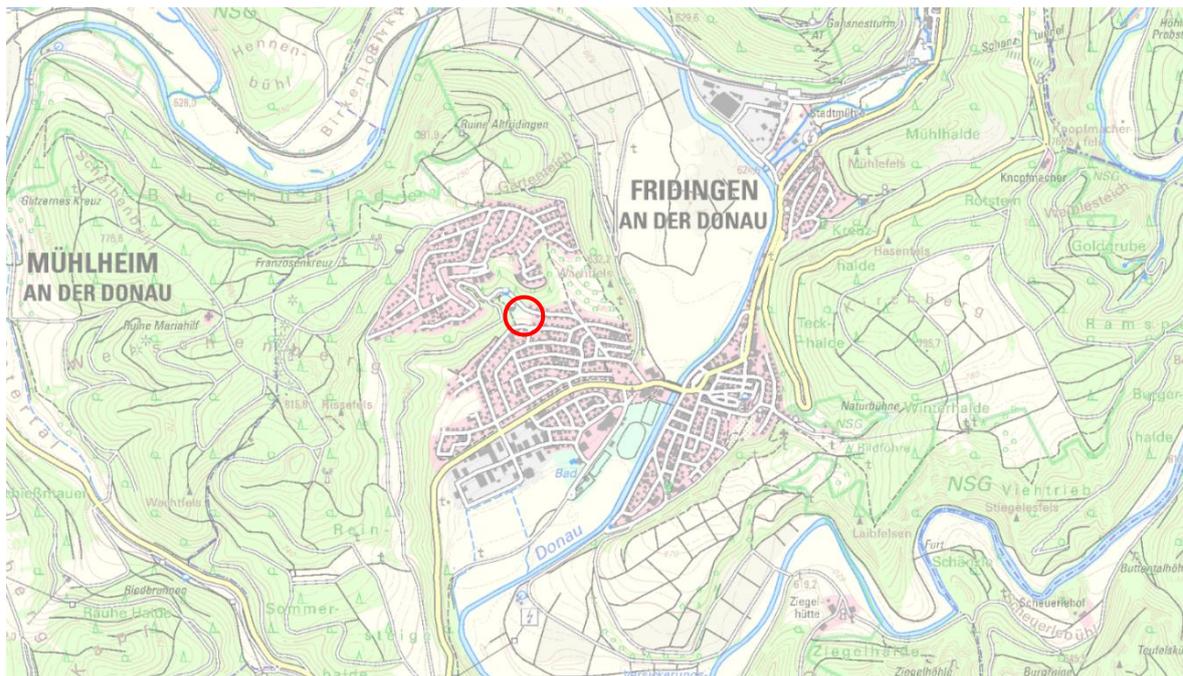


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) bei Fridingen; (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

Nach dem BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durch die verfahrensführende Kommune erforderlich. Als wesentliche Entscheidungsgrundlage wird ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan nach den Anforderungen des BauGB/ UVPG (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a/Anlage 1 BauGB) erstellt. Auf Basis einer schutzgutbezogenen Standortanalyse werden naturschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Die Eingriffs-Kompensationsbilanz sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 44 BNatSchG werden integriert.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)

Die überplante Fläche befindet sich im Nordwesten von Fridingen, in direktem Zusammenhang mit bestehender Wohnbebauung. Die Fläche ist über den südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Hohenbergweg gegeben. Die Fläche ist derzeit überwiegend als Wiese genutzt, im Norden befinden sich Gehölzbestände. Im äußersten Südwesten verläuft ein Fußweg, der zum ca. 90 m entfernt liegenden Spielplatz und den weiter oberhalb liegenden Siedlungsflächen führt.

Westlich befinden sich Waldflächen.

2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, zusätzlichen Wohnraum in Fridingen a. D. zu schaffen. Er ermöglicht den Bau eines Mehrfamilienhauses im direkten Anschluss an bestehenden Wohngebiete.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zugelassen werden Wohngebäude mit drei Vollgeschossen. Als Dachform sind Pultdächer zulässig. Als Bauweise wird eine offene Bauweise festgesetzt, vorgesehen sind Pult- oder Flachdächer mit max. 10° Neigung. Die maximal überbaubare Grundfläche wird auf 0,3 (GRZ) begrenzt, Baufenster umgrenzen die bebaubaren Flächen. Inklusiv der Zufahrts-, Hof- und Lagerflächen dürfen 45 % Versiegelung der Grundstücksfläche nicht überschritten werden. Mindestens 55 % der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche sind von Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Für den Fußweg der im Westen in Richtung Spielplatz führt wird ein Gehrecht eingeräumt. Im Norden werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die der Erhaltung der bereits vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen dienen sollen.

Bedarf an Grund und Boden

Für das geplante Vorhaben ist gemäß den Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans „Volzentäle“ folgende Nutzung vorgesehen:

Tabelle 1: Geplante Nutzung

Geplante Nutzung	Fläche (m ²)	
Allgemeines Wohngebiet (insgesamt 1.575 m ²)		
überbaubare Fläche (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung durch Nebenanlagen bis max. 45 % des Grundstücks)	710	Vollversiegelung
nicht überbaubare/versiegelbare Grundstücksfläche = 55 %	865	
Öffentliche Grünfläche (Wiese, Gehölz)	955	
Gesamtfläche	2.530	

Der Realbestand im Plangebiet weist ca. 15 m² vollversiegelte Fläche im Bereich des Fußweges auf. Für die Bestimmung der zulässigen Neuversiegelung wird jedoch der Planerische Bestand, der aus dem bisher gültigen Bebauungsplan „Leinlachen II“ resultiert, herangezogen. Die sich daraus ergebende Neuversiegelung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Neuversiegelung

PLANERISCHER BESTAND Bebauungsplan "Leinlachen II" (1986)	
Nutzung	Fläche (m²)
60.21 vollversiegelte Fläche (Straße)	860
Summe	860

PLANUNG Bebauungsplan "Volzentäle"	
Nutzung	Fläche (m²)
60.10 Gebäude (WA, versiegelbare Grundfläche)	710
Summe	710

Anrechenbare Neuversiegelung (Planung - Bestand)	-150
---------------------------------------------------------	-------------

Insgesamt ergibt sich dadurch für das Plangebiet keine zusätzliche Neuversiegelung, sondern rechnerisch eine geringe Entsiegelung von 150 m² (~ 0,01 ha).

Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den bestehenden asphaltierten Hohenbergweg, welcher am südlichen Rand des Plangebietes verläuft. Die Zufahrts- und Rangierflächen sind soweit möglich wasserdurchlässig herzustellen.

Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen für Frisch- und Abwasser sowie für Elektrizität und Telekommunikation sind im bestehenden Siedlungsgebiet vorhanden und können entsprechend verlängert werden.

Grünordnungskonzept

Die bestehenden Gehölze und ein Teil der Wiese bleiben am nördlichen Plangebietsrand als öffentliche Grünfläche erhalten.

Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des geplanten Wohngebiets dienen als private Grünfläche, welche soweit möglich als Vegetations- und Grünflächen anzulegen sind.

Die Zufahrten, Hofflächen und Zwischenflächen sind mit offenen Belägen zu gestalten, so dass Regenwasser versickern kann. Das Regenwasser ist dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

3. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

3.1 Fachgesetze und Richtlinien

Für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den NatSchG BW zu beachten. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen berücksichtigt. Als Beurteilungsgrundlage der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt werden die aktuellen Modelle der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und die Bewertungssystematik der Ökokonto-Verordnung des Landes (2011) herangezogen. Das Ergebnis wird in der integrierten Eingriffs-Kompensationsbilanz nachvollziehbar dargestellt. Eine Übersicht über die relevanten Rechtsgrundlagen findet sich im Kapitel 13.

3.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Fridingen an der Donau gehört laut LEP (Wirtschaftsministerium BW 2002) zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Das Plangebiet liegt innerhalb eines überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums, der sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet und der eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes besitzt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan, Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume (2002, Wirtschaftsministerium BW), Lage des Plangebietes schwarz umrandet, unmaßstäblich

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) ist der zu überbauende Bereich als Siedlungsfläche ausgewiesen. Umgebend befinden sich das Landschaftsschutzgebiet und Biotope.

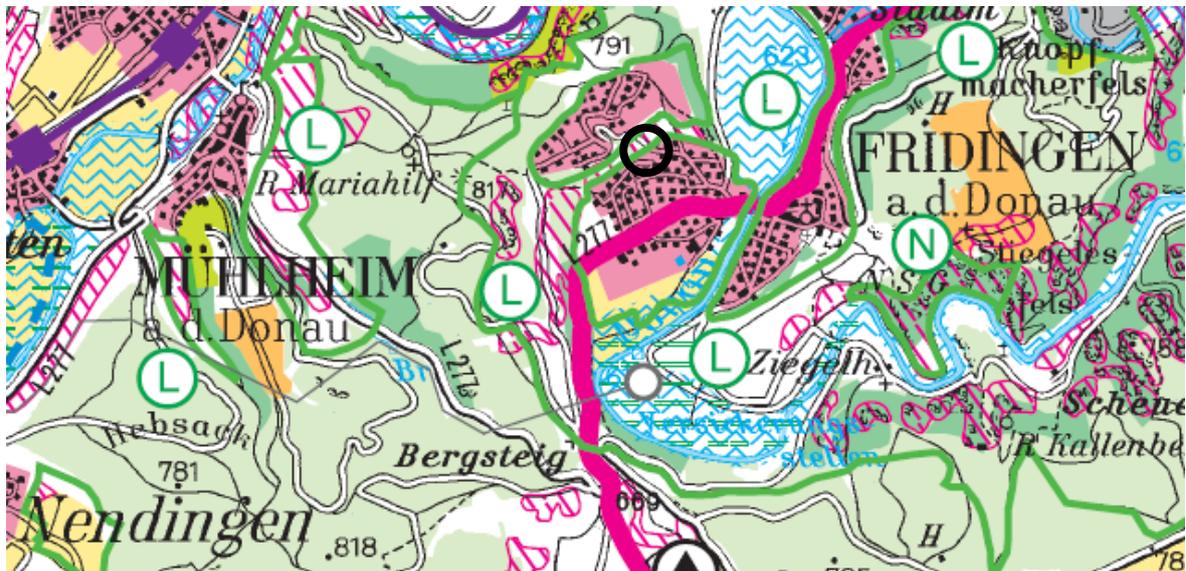


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Raumnutzungskarte (2003, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg), Lage des Plangebietes schwarz umrandet, unmaßstäblich

Landschaftsplan (Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, 2005)

Im Landschaftsplan des GW Donau-Heuberg werden zu den Bedeutungen und Empfindlichkeiten der verschiedenen Schutzgüter Aussagen getroffen. Für das Schutzgut Boden hat das Plangebiet eine mittlere Wertigkeit. Durch die Funktion als Porengrundwasserleiter hat das Plangebiet für Wasser eine hohe Empfindlichkeit. Die Fläche ist als siedlungsrelevante Kaltluft- und Frischluftabflussbahn mit hoher Bedeutung für das Klima dargestellt. Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Natura2000-Gebiet hat sie eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere und ist als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Gehölze am nördlichen Plangebietsrand weisen ebenfalls eine hohe Funktionserfüllung auf. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist mit strukturreichen Landschaftsteilen dagegen gering.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Leitbild des Landschaftsplans (2005). Das Plangebiet (rot umrandet) ist als siedlungsklimatisch relevante Luftaustauschbahn dargestellt.

Flächennutzungsplan (2005)

Die im FNP dargestellte landwirtschaftliche Fläche liegt vollständig innerhalb des Bebauungsplanes „Leinlachen II“ von 1986. Daher handelt es sich im FNP nicht um eine bewusste Freihaltung für landwirtschaftliche Flächen, zumal diese Flächen keiner Ackernutzung unterliegen oder in sonstiger Weise wichtig für die Landwirtschaft sind.

Der Bebauungsplan kann demnach als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

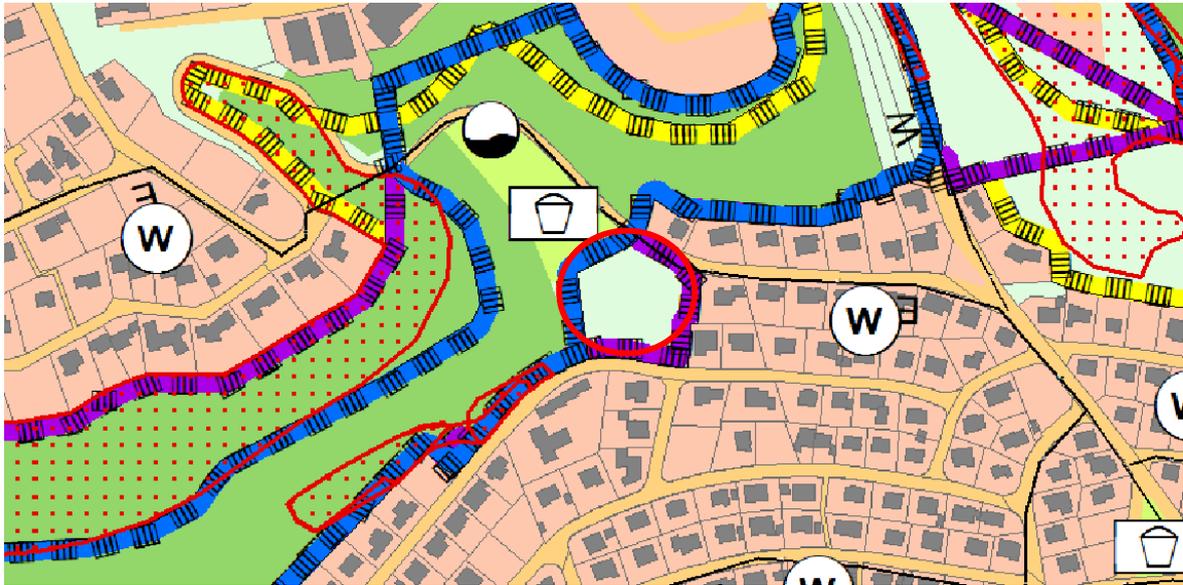


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP (8. Fortschreibung) des GVV Donau-Heuberg mit dem Plangebiet (rote Fläche). Unmaßstäbliche Darstellung.

Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet überlagert sich vollständig mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986). Der Plan sieht im Bereich des Geltungsbereichs eine Straßenverbindung zwischen dem Ifflingerweg und dem Hohenbergweg vor. Begleitet wird diese durch beidseitiges Verkehrsgrün. Um die vorgesehene Straßenverbindung zu realisieren wären Abgrabungen sowie Aufschüttungen zur Angleichung des Geländes notwendig gewesen. Die Planung wurde bisher nicht umgesetzt.

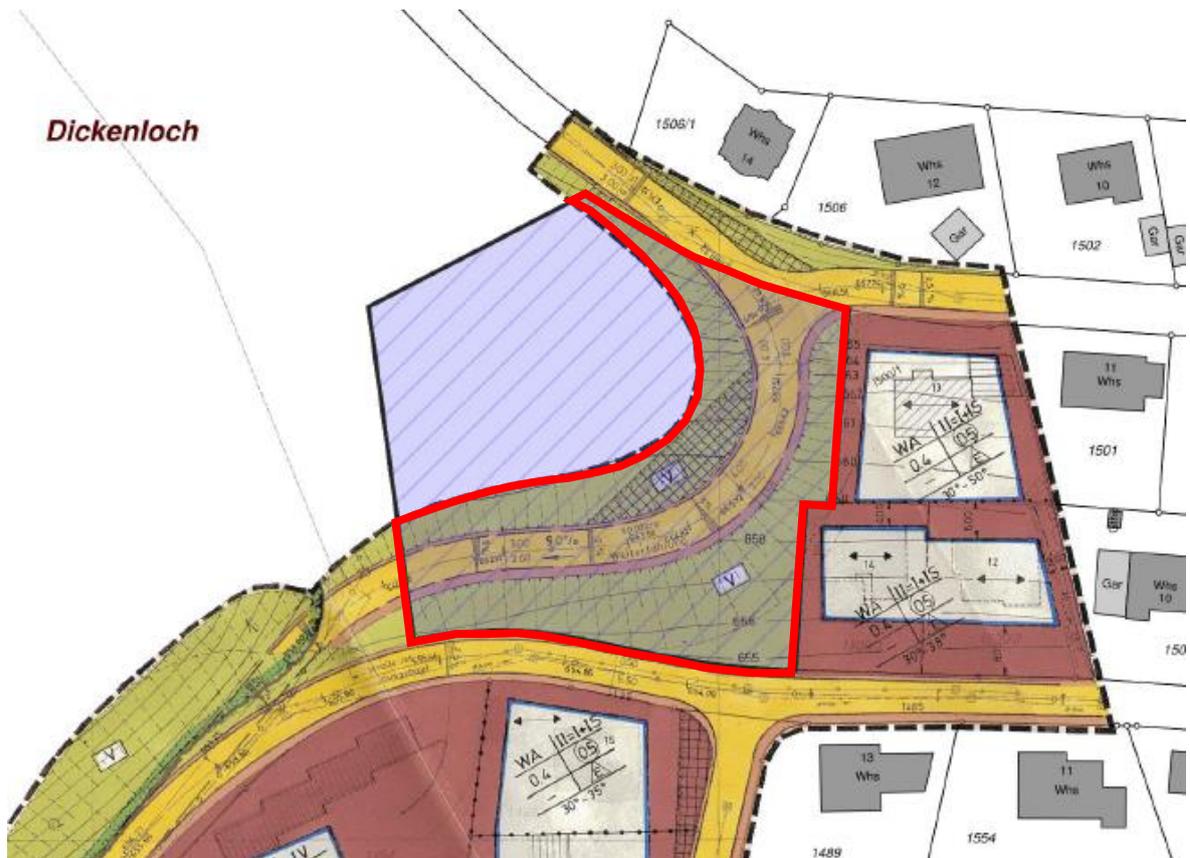


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986) mit dem von der Aufstellung des Bebauungsplans „Volzentäle“ betroffenen Bereich (rot umrandet) auf Flurstück 1500. (Quelle: Geportal des GVW Donau-, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

Als Grundlage für die Eingriffs-Kompensationsbilanz (s. Kapitel 10) werden die Festsetzungen des Bebauungsplan „Leinlachen II“ herangezogen.

3.3 Schutz- und Vorranggebiete

Tabelle 3: Betroffenheit von Schutzgebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr.
FFH-Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	„Großer Heuberg und Donautal“ (Nr. 7919311) (angrenzend)
Vogelschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	„Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441)
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	„Donautal mit Bära- und Lippachtal“ (Nr. 3.27.060)
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 30 m südwestlich: „Magerrasenreste am westl. Ortsrand von Fridingen“ (Nr. 179193270550) Ca. 45 m südwestlich: „Halbtrockenrasen W Fridingen“ (Nr. 279193270553) Ca. 60 m westlich: „Sukzessionswald W Fridingen“ (Nr. 279193277554)
Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kartierung August 2021 durch 365° freiraum + umwelt, nicht im Kartendienst der LUBW verzeichnet.
Naturpark	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	„Obere Donau“ (Nr. 4)
Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kommunale Baumschutzsatzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 60 m südwestlich: Kernfläche und Kernraum trockener Standorte
Überschwemmungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Natura 2000-Gebiete

Von dem geplanten allgemeinen Wohngebiet sind Natura-2000 Gebiete direkt betroffen. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441) überlagert das Plangebiet in vollem Umfang. Angrenzend befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Nr. 7919311). Beide Schutzgebiete umgeben Fridingen weiträumig.

Der Managementplan zum FFH-Gebiet weist die direkt westlich des Plangebiets liegenden Waldflächen als Lebensstätten von Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) aus. Artfundpunkte sind nicht verzeichnet.

Mögliche Beeinträchtigungen dieser beiden Gebiete wurden vorab durch faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie durch eine Natura2000-Vorprüfung abgeprüft (s. Anhang IV). Diese kommt zu dem Schluss, dass bei Vermeidung von zusätzlicher Beleuchtung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecke und Waldrand) keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete zu erwarten sind. (Details s. Kapitel 7.4 und Anhang IV).

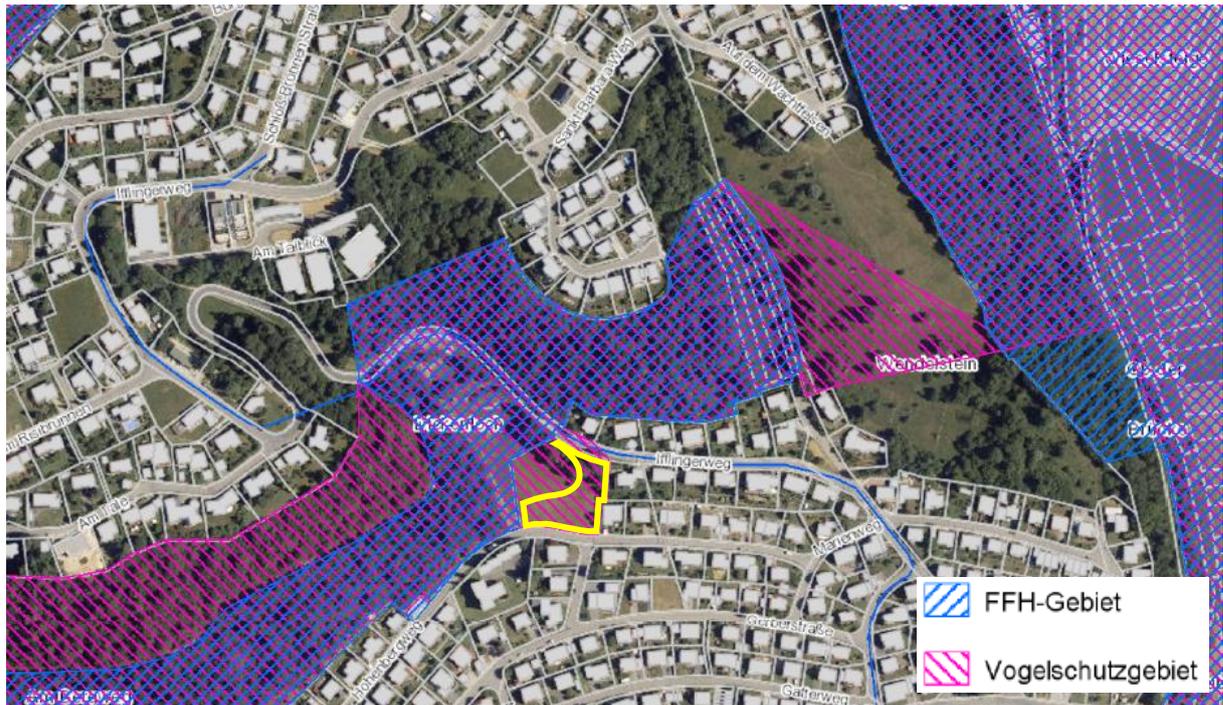


Abbildung 7: Natura 2000-Gebiete mit dem Geltungsbereich (gelb umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3.27.060 „Donautal mit Bära- und Lippachtal“. Dieses umfasst das Durchbruchtal der Donau samt Seitentäler mit den imposanten Felsbildungen und weist einen hohen, überregional bedeutsamen Erholungswert auf. Das Landschaftsschutzgebiet wurde 1989 erstmalig ausgewiesen. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet wurden die bebauten Ortsteile sowie die für Ortserweiterungen vorgesehenen Flächen. Warum der Bereich des Bebauungsplanes „Leinlachen II“ (1986) damals einbezogen wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volzentäle“ ist auf drei Seiten von bebauten Flächen umgeben. Die Fläche weist keine erhebliche Erholungsbedeutung auf.

Ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes mit Herausnahme des Plangebiets läuft derzeit beim Landratsamt Tuttlingen. Um die Herausnahme zu kompensieren, soll ein landschaftlich wertvoller Bereich im Gewinn „Wendelstein“, nordöstlich des Plangebietes, in das Schutzgebiet aufgenommen werden.

Naturpark

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 3 der Naturparkverordnung (2005) dient der Schutzzweck des Naturparks dem Erhalt und der Entwicklung einer vorbildlichen Erholungslandschaft. Insbesondere sind die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume zu pflegen und zu bewahren.

FFH-Mähwiesen

Im Kartendienst der LUBW sind keine FFH-Mähwiesen im Plangebiet dargestellt. Aufgrund einer Begehung und Aufnahme der Wiesenarten im August 2021 erfolgte die Einstufung eines Teils der Fläche als FFH-Mähwiese. (Abgrenzung s. Bestandsplan, Erhebungsbogen s. Anhang III). Nicht als FFH-Mähwiese ausgeprägt ist das Zentrum des Flurstücks, wo die Vegetation wüchsiger ist und in Fettweise übergeht. Insgesamt entfallen durch das Vorhaben ca. 730 m² der FFH-Mähwiese. Diese werden extern durch die Neuanlage einer Magerwiese ausgeglichen (Maßnahme s. Kapitel 9.3).

Sonstige Schutzgebiete

Das nächste nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotop befindet sich in rund 30 m Entfernung. Etwa 150 m nordöstlich befindet sich eine ausgewiesene FFH-Mähwiese. Diese Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Potentielle Beeinträchtigungen durch den Verkehr von und zur neuen Wohnbebauung werden aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens als nicht erheblich eingestuft.



Abbildung 8: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

3.4 Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Kernfläche und Kernräume trockener Standorte befinden sich ca. 60 m Entfernung. Diese werden durch die geplante Wohnbebauung nicht beeinträchtigt.

Es sind keine Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan von der Erweiterung der Siedlungsfläche betroffen.

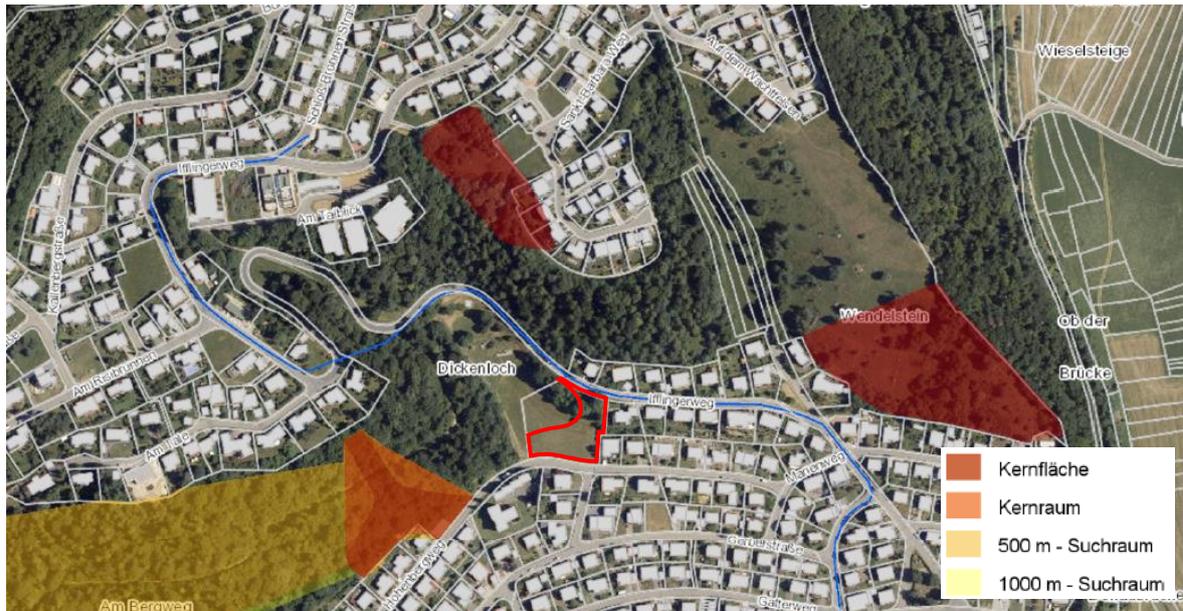


Abbildung 9: Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung).

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund der Lage direkt angrenzend an eine Erschließungsstraße und das bereits bestehendes Siedlungsgebiet stellt der Standort generell ein geeignetes Gebiet zur Schaffung von Wohnbaufläche dar. Die im Bebauungsplan „Leinlachen II“ festgesetzte Verbindungsstraße zwischen dem Ifflingerweg und dem Hohenbergweg wurde bis heute nicht realisiert. Durch den Bebauungsplan „Volzentäle“ werden die Gehölze entlang des Ifflingerwegs gesichert und das Angebot an Wohnungen erhöht. Der durch das Plangebiet verlaufende Fußweg bleibt erhalten, die Nutzung wird über ein Wegerecht gesichert. Die Flächenverfügbarkeit ist zudem für den Investor gegeben.

5. Beschreibung der Prüfmethode

5.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch (Wohnen, Erholung), Wasser, Klima/Lufthygiene, Landschaft und Tiere über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus. Für Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden sowie kulturelle Güter und sonstige Sachgüter ist der Geltungsbereich ausreichend.

Auf Basis der schutzgutbezogenen Standortanalyse werden Aussagen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens getroffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Kompensationsbilanz gemäß der Ökokonto-Verordnung des Landes (2011) bearbeitet.

5.2 Methodisches Vorgehen

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf alle umweltrelevanten Belange inklusive deren Wechselwirkungen analysiert und in Text und Plan dargestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-Kompensationsbilanz nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (2011) bearbeitet. Auf Basis von Geländeaufnahmen und einer schutzgutbezogenen Standortanalyse werden Aussagen zu landschaftlicher Einbindung, Freiraum und Gestaltung des Plangebietes getroffen, sowie ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erarbeitet.

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung hilft der Öffentlichkeit, die wesentlichen Umweltauswirkungen beurteilen zu können.

5.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen/Datengrundlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

6. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im Bebauungsplan erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen führen zu umweltrelevanten Wirkungen, die sich sachlich und zeitlich unterscheiden. Diese werden nachfolgend dargestellt und beschrieben.

- Baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend)
- Anlagebedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Gebäudekubaturen, Versiegelungen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft und erheblich)
- Betriebsbedingte Wirkungen, die durch die Nutzung der Gebäude sowie deren An- und Abfahrtverkehr entstehen (meist dauerhaft).

6.1 Baubedingte Wirkungen

- Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial
- Abbau, Lagerung, Umlagerung und Transport von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle, Lärm, Erschütterungen durch Baumaschinen und LKW-Baustellenverkehr

Während der Bauphase ist baubedingt mit erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen zu rechnen, was zeitlich begrenzt Beeinträchtigungen für die Anwohner der zubringenden Straßen sowie für Biotopstrukturen (Wald, Hecken, Offenland) und Tiere mit sich bringt. Die baubedingten Wirkungen lassen sich durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gängigen Umweltauflagen minimieren.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen bestehen in der Errichtung eines Wohngebäudes sowie durch umfangreiche Boden- und geländearbeiten. In den vollverseigelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilverseigelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen durch Schadstoffemissionen (Anliegerverkehr) Lärm (Anliegerverkehr, Lichtemissionen (Gebäudebeleuchtung) sind in geringem Umfang zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastung durch bereits vorhandene Siedlungsstruktur in unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind die betriebsbedingten Auswirkungen gering. Lediglich für Anwohner, Erholungssuchende und Tiere ergeben sich Beeinträchtigungen durch die zunehmende Lärm- und Lichtemissionen. Die Zunahme von Schadstoffemissionen durch den Anliegerverkehr ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht erheblich. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 9 aufgeführt.

7. Umweltbelange und zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Mit Beginn der Bauarbeiten werden die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange beginnen und sich in Gebäuden, der Versiegelung und dem Betrieb langfristig manifestieren. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden nachfolgend beschrieben. Die Auswirkungen werden auf Grundlage der unter Kapitel 6 beschriebenen Wirkfaktoren beurteilt.

7.1 Schutzgut Mensch

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnumfeld-/ Erholungsfunktion sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Die geplante Siedlungserweiterung liegt im Siedlungsbereich von Fridingen. Östlich grenzt Wohnbebauung an, südlich verläuft der Hohenbergweg. Im Westen grenzen Wiesenflächen, ein Fußweg zum nördlich gelegenen Spielplatz und dahinter Waldfläche an. Nördlich verläuft der Ifflingerweg. Das Plangebiet selbst dient derzeit als Wiesenfläche und ist im nördlichen Bereich von Gehölzen bestanden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Geltungsbereich selber hat eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung und vor dem Hintergrund der angrenzenden Siedlung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung.

Vorbelastungen

Eine geringe Vorbelastung der Erholungsfunktion besteht durch die bestehende angrenzende Wohnbebauung.

Auswirkungen

Das bisher unbebaute Gelände wird durch die Wohnbebauung deutlich verändert, der Erholungswert des südwestlich verlaufenden Weges für gelegentliche Spaziergänger wird geringfügig beeinträchtigt. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Straße sind die Auswirkungen als deutlich geringer einzustufen, da von Wohnbebauung weniger Emissionen ausgehen als von Straßenverkehr.

7.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Naturräumliche Lage

Der Untersuchungsraum liegt naturräumlich gesehen in der Einheit 3 Schwäbische Alb mit der Untereinheit 92 Baaralb und oberes Donautal.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ohne menschlichen Einfluss im Plangebiet wäre Waldgersten-Buchenwald im Wechsel mit Seggen-Buchenwald und Edellaubholz-Steinschutt-Hangwäldern. Örtlich fänden sich Geißklee-Stieleichen- oder Reliktkiefernwald sowie waldfreie Vegetation der Trockenstandorte.

Bestand

Die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen des Realbestandes wurden im Juli/August 2021 kartiert (s. Bestandsplan). Der Realbestand weist überwiegend Wiesenflächen auf, im Norden am Ifflingerweg befinden sich Feldgehölze mittlerer Standorte. Die Wiese ist aufgrund ihres Artenreichtums teilweise als FFH-Mähwiese Status C einzustufen. Im Zentrum des Flurstücks geht die FFH-Mähwiese in wüchsigerer Fettwiese über.

Für die Bewertung der Eingriffe und der Auswirkungen gilt der planerisch zulässige Bestand des Bebauungsplans „Leinlachen II“ mit Straße und Verkehrsgrünflächen als Grundlage.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Realbestand mit Wiesen- und Gehölzstrukturen weist eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Biotope, und damit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung auf. Der Planerische Bestand mit Straßen und Verkehrsgrün weist dagegen eine geringe Bedeutung auf.

Vorbelastung

Geringfügige Vorbelastungen bestehen durch den asphaltierten Fußweg im Südwesten sowie die angrenzenden Wohn- und Straßenflächen mit Gartennutzung und Verkehrsaufkommen.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Bei Umsetzung des Bebauungsplan gehen teilweise mittel- bis hochwertige Flächen verloren. Gegenüber der bereits zulässigen Straßenfläche entsteht keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen. Positiv zu werten ist, dass die Gehölzstrukturen am Ifflingerweg langfristig als Grünfläche gesichert werden können.

Der im Realbestand vorhandene und durch das Vorhaben dauerhaft entfallende Teil der FFH-Mähwiese ist durch Neuanlage einer Mähwiese extern auszugleichen.

7.3 Tiere

Zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden detaillierte faunistische Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2021 durchgeführt (Alexandra Sproll, Radolfzell). Weitere Artengruppen wurden aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht untersucht.

Methodik

Zur Erfassung der Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurde das Plangebiet am 01.05. und am 16.5.2021 zur Kartierung von Vögeln und am 03.05.2021 nach Sonnenuntergang zur Kartierung von Fledermäusen mittels Batlogger M begangen. Weitere 7 Nächte wurden Fledermausrufe automatisch mittels Batlogger C+ vom 03.5. bis 10.05.2021 und 2 Nächte vom 26.5. bis 28.5.2021 (aufgehängt im Wald) und weitere 7 Nächte vom 11.7. bis 18.7.2021 (aufgehängt in der Hecke unterhalb des Ifflingerwegs) aufgezeichnet.

Die Auswertung der Rufaufzeichnungen erfolgte manuell mittels der Software Bat-Explorer 2.0 (Geräte und Software von Firma Elekon, Luzern). Die Rohdaten der automatischen Aufzeichnungen sind archiviert.

Außerdem wurde ein Aufnahmegerät für Vogelstimmen „Song Meter SM4“ (Bioacoustics Recorder) vom 11.07. bis 13.07.2021. am Waldrand aufgehängt. Die gesammelten Aufnahmen wurden stichprobenartig ausgewertet (etwa eine Stunde).

Alle Begehungen erfolgten bei mittelmäßigen bis guten Wetterbedingungen. Die Erfassungen mit den stationären Batloggern erfolgten auch teilweise bei Regenwetter.

Bestand

Vögel

Im Gebiet „Volzentäle“, auf dem Spielplatz und in dem angrenzenden Wald konnten die, in der nachfolgenden Tabelle genannten Vogelarten festgestellt werden, die dieses Gebiet als Brut- und Nahrungsplatz zur Brutzeit nutzen. Das Spektrum der Vogelarten entspricht demjenigen eines ortsnahen Waldrandes. Es wurden keine besonders seltenen, streng geschützten oder anderweitig wertgebenden Arten nachgewiesen.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Bereich des Plangebietes im Jahr 2021.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL_BW 2013	RL-D 2015	Status (Plangebiet einschließlich direkt angrenzende Bereiche)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	potentieller Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Brutvogel

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Rote Liste 2016)
- BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Rote Liste 2013)
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
- D** Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
- i** (BW) gefährdete wandernde Tierart
- V** Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
- *** ungefährdet

Fledermäuse

Das Gebiet wird als Jagdgebiet von verschiedenen Fledermausarten genutzt. Eine Flugstraße (regelmäßig genutzter Verbindungskorridor zwischen Quartier und Jagdgebiet) konnte nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet „Volzentäle“, 2021

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	Gruppe Eptesicus / Vespertilio spec.	Breitflügel-, Nord- und Zweifarbfledermaus	IV	s		
	Gruppe Myotis spec.	Gruppe der Mausohren	IV	s		
	Pipistrellus kuhlii / nathusii *	Weißrand- und Rauhhautfledermaus	IV	s		
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	Gruppe Plecotus spec.	Braunes und Graues Langohr	IV	s		

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
- BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et. al. 2001)
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
- D** Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
- i** (BW) gefährdete wandernde Tierart
- V** Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- *** ungefährdet
- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 - II Art des Anhangs II
 - IV Art des Anhangs IV
- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen:
 - s streng geschützte Art

* Anmerkung: Rauhhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind im Detektor so gut wie nicht, die Sonogramme des Batloggers nur äußerst schwer zu unterscheiden, da ihre Ortungsrufe in den Merkmalen weit überlappen.

Gruppe „Eptesicus spec. / Vespertilio“: Die Breitflügel-, Nord- und die Zweifarbflodermäuse können mit Hilfe der Ultraschallrufe nur selten unterschieden werden. Mit dem stationären Batlogger konnten in den 7 Nächten vom 03.-10. Mai 42 Rufsequenzen, in den Nächten vom 26.-28. Mai 74 Rufsequenzen und in den 7 Nächten vom 11.-18. Juli 6 Rufsequenzen von Vertretern dieser Gruppe festgestellt werden.

Gruppe „Myotis spec.“: Die vom mobilen und stationären Batlogger aufgenommenen Rufsequenzen lassen keine verlässliche Artbestimmung zu, jedoch die Eingrenzung auf die Gattung „Myotis“ (Mausohren im weiteren Sinne). Hier kämen Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus in Betracht.

Bei der Begehung am 03.05.2021 konnte der mobile Batlogger eine Rufsequenz im Bereich des Waldrandes aufzeichnen. Der stationäre Batlogger konnte vom 3. – 10. Mai 12 Frequenzen, in den 2 Nächten vom 26. – 28. Mai zwei Rufsequenzen und in den 7 Nächten vom 11. – 18. Juli 13 Rufsequenzen von *Myotis spec.* registrieren.

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus stellt die in Deutschland häufigste Fledermausart dar und wurde dementsprechend am häufigsten durch die Batlogger aufgezeichnet. So konnte der stationäre Batlogger in den 7 Nächten vom 3. – 10. Mai 605 Frequenzen, in den 2 Nächten vom 26. – 28. Mai 441 Rufsequenzen und im Juli in den 7 Nächten 105 Rufsequenzen aufnehmen. Dies weist auf eine intensive Nutzung des Gebietes durch die Art hin. Bei der Begehung am 03.05.2021 wurden nur wenige jagende Zwergfledermäuse am Waldrand beobachtet.

Gruppe „Rauhautfledermaus / Weißbrandfledermaus“: Rauhaut- und Weißbrandfledermäuse können anhand ihrer Rufe nicht sicher unterschieden werden und werden daher zusammengefasst.

Die Rauhautfledermaus ist wie der Große Abendsegler eine wandernde Art und kommt bevorzugt in wärmeren Lagen vor, an Seen und an Flussläufen. Die Weißbrandfledermaus konnte in Bodenseenähe und am Oberrhein nachgewiesen werden und pflanzt sich hier auch fort. Vorkommen im Donautal können nicht ausgeschlossen werden.

Vertreter dieses Artenpaares wurden nur wenige nachgewiesen. So wurden bei der Begehung am 03.05. durch den mobilen Batlogger keine Rufsequenzen aufgezeichnet. Der stationäre Batlogger erfasste im Mai in den 7 Nächten vom 3.5. – 10.5. 12 Rufsequenzen und im Juli in den 7 Nächten vom 11. – 18. Juli 2 Rufsequenzen.

Gruppe „Braunes Langohr bzw. Graues Langohr“: Mit dem Ultraschalldetektor ist eine Artunterscheidung zwischen Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und dem wesentlich selteneren Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) nicht verlässlich möglich. Daher werden die beiden Arten bei den Detektoraufzeichnungen zusammengefasst.

Der stationäre Batlogger erfasste im Mai in den 7 Nächten vom 3. – 10. Mai 5 Rufsequenzen, in der Nacht vom 27. Mai eine sowie in den 7 Nächten vom 11. – 18. Juli eine Rufsequenz.

In der folgenden Tabelle werden die Arten bzw. Artengruppen, die der stationäre Batlogger in den 7 Nächten vom 3. – 10. Mai, in den zwei Nächten vom 26. auf den 28. Mai und in den 7 Nächten vom 11. bis 18. Juli aufgezeichnet hatte, aufgelistet:

Tabelle 6: Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen der vorkommenden Fledermausarten.

Art / Artengruppe	Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen 3. – 10. Mai 2021	Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen 26. – 28. Mai 2021	Anzahl aufgezeichneter Rufsequenzen 11. – 18. Juli 2021
Eptesicus / Vespertilio	42	74	6
Myotis spec.	12	2	13
Pipistrellus spec.	37	39	3
Pipistrellus kuhlii / nathusii	12	0	2
Pipistrellus pipistrellus	605	441	105
Plecotus spec.	5	1	1
Soziallaute	11	1	
unbestimmbar		8	6

Vorbelastungen

Eine Vorbelastung der lokalen Tierwelt besteht durch die südlich angrenzende Straße und Siedlungsnutzung einschließlich Lichtemissionen (Straßenbeleuchtung, Lampen auf dem Fußweg, Bebauung). Insbesondere die Leuchten am westlich verlaufenden Fußweg stehen nahe am Wald und leuchten rundum statt gezielt auf den Weg. Dies könnte durch geeignetere Leuchten verbessert werden.

7.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vögel: Das Planungsgebiet beinhaltet nur im nördlichen Randbereich südlich der Landstraße eine größere Hecke mit Bäumen, Büschen und Staudenbereichen. Durch Gehölzrodungen, Mähen von Staudenbereichen oder Entfernung anderer, zur Brut genutzter Strukturen kann es zur Zerstörung von Nestern und Jungvögeln und damit zur Tötung von Tieren und zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um solche Tötungen auszuschließen, müssen diese Maßnahmen außerhalb der gesetzlich definierten Brutzeit durchgeführt werden.

Fledermäuse: Fledermausquartiere sind innerhalb des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Fledermäuse: Für viele Fledermausarten sind dunkle unbeleuchtete Korridore, an denen sie zwischen ihren Tagesquartieren und ihren Jagdgebieten entlang fliegen können, sehr wichtig. Daher sollte bei der Beleuchtung entlang des Waldrandes und bei der Hecke aber auch des gesamten Baugebietes darauf geachtet werden, dass nur die allernotwendigsten Bereiche ausgeleuchtet werden. Sofern nur Gärten an den Waldrand oder die Hecke anstoßen, ist das Problem der Lichtverschmutzung entschärft, da dann die Gebäude das Licht von der Straße abschirmen. Da aber bereits entlang des Waldweges Straßenlaternen bestehen sollten diese bei einer Umlegung des Weges entfernt bzw. insektenfreundlichen Lampen ersetzt werden, die wirklich nur den Weg beleuchten und möglichst wenig Streulicht in den Wald abgeben.

Grundsätzlich sollte zum Schutz der waldbewohnenden Tiere (Vögel wie Fledermäuse, aber auch Wild und Insekten) eine gewollte Beleuchtung des Waldrandes und der Hecke aus den Gärten heraus rechtlich unterbunden werden.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten, Ruhestätten, Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von Jagdhabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Bebauung des Planungsgebiets kommt es zum Wegfall der Wiese. Auf dieser konnten kaum Vögel bzw. Fledermäuse festgestellt werden, die meisten Nachweise erfolgten entlang des Waldrandes, von dem Spielplatz und aus der Hecke.

Für alle Arten sind in geringerem Umfang Verluste von Lebensräumen zur Nahrungssuche und Rückgänge des Nahrungsangebotes aufgrund des Verlusts der Wiese zu erwarten. Dies werden zum Teil die neu errichteten Privatgärten ausgleichen.

Vögel: Auf der Freifläche konnten keine Offenlandbrüter wie die Feldlerche festgestellt werden.

Der Waldrand, der möglicherweise durch die Bebauung als Lebensraum für Vögel an Wert verlieren könnte, ist nur von häufigen und gegenüber derartigen Veränderungen eher robusten Arten besiedelt, so dass auch hier keine negativen Folgen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind.

Für einige der Vogelarten wird die Bebauung teilweise neue Brutmöglichkeiten bieten, wobei dies allerdings erfahrungsgemäß bei moderner Bauweise nur noch selten der Fall ist. Durch Nistkästen können neue Brutplätze für Vogelarten wie Hausrotschwanz und Bachstelze, Meisen und Sperlinge angeboten werden. Durch Anpflanzungen von deckungsreichen Gehölzen in den Privatgärten können Lebensräume, die von Freibrütern als Brutmöglichkeit genutzt werden, neu geschaffen werden.

Fledermäuse: Für Fledermäuse gibt es innerhalb des Plangebiets kaum potentielle Quartiermöglichkeiten wie Bäume, Gebäude oder Holzstapel so dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Planung gefährdet sind.

Durch die geplante Bebauung fällt die Wiese weg, die kaum als Jagdgebiet der Fledermäuse dient. Da die Fledermäuse hauptsächlich entlang des Waldrandes und der Hecke jagen, ist nur ein geringfügiger Verlust von Jagdgebieten durch die geplante Bebauung zu erwarten, weshalb nicht mit erheblichen Schädigungen der lokalen Populationen zu rechnen ist. Um den Qualitätsverlust des Jagdgebietes entlang des Waldrandes und der Hecke zu minimieren, müssen die genannten Maßnahmen gegen die drohende Lichtverschmutzung berücksichtigt werden.

Fazit Artenschutz

Die meisten im Planungsgebiet vorkommenden Vögel sind auf den Wald beschränkt oder kommen in der umliegenden Siedlung vor. Daher ist durch den Verlust der Wiese keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten.

Bei den Fledermäusen ist eine Beeinträchtigung lokaler Populationen durch Verlust von Nahrungsgebieten bei den lichtempfindlichen Arten zu erwarten, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beleuchtung an dem bestehenden Waldrand und bei der Hecke nicht eingehalten werden und es zu einer deutlichen Erhöhung der Lichtverschmutzung des angrenzenden Waldes und der Hecke kommt.

Folgende Maßnahmen sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend notwendig:

- Reduzierung der Beleuchtung auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß; Verwendung insektenfreundlicher / UV-reduzierter Leuchten. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein
- Keine Beleuchtung der angrenzenden Waldes, sowie der nördlich gelegenen Hecke, insbesondere nicht als „künstlerisches Element“ in Hausgärten

Folgende Maßnahmen werden weiter zur Minimierung der Auswirkungen empfohlen:

- Integration von Fledermausquartieren sowie Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter in Gebäudefronten

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens und der genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten sofern die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.5 Fläche

Für den Bebauungsplan „Volzentäle“ werden ca. 0,25 ha Fläche in direktem Siedlungszusammenhang in Anspruch genommen. Im Bebauungsplan werden die bereits als Straßenfläche ausgewiesenen Flächen den aktuellen Bedürfnissen und Planungen angepasst.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Fläche hat für die direkten Anwohner eine bedeutende Funktion als Freifläche im Siedlungsbereich. Gleichzeitig ist die Empfindlichkeit gegenüber Bebauung aufgrund dieser Lage im direkten räumlichen Bezug zur Siedlung als gering einzustufen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen in der angrenzenden Nutzung mit Wohnbebauung und Straße.

Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau eines Mehrfamilienwohngebäudes in direktem Zusammenhang mit weiteren Wohnbauflächen. Die Fläche ragt nicht in die freie Landschaft hinein, es entsteht daher

keine Flächenzerschneidungswirkung durch die Bebauung. Die vorhandenen Straßenanbindungen werden genutzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als gering zu beurteilen.

7.6 Geologie, Boden, Relief

Das Gebiet liegt auf ca. 660 m Höhe. Das Gelände ist nach Süden hin leicht abschüssig. Die im Gebiet vorkommenden Böden sind als mittel tiefes bis tiefes, kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen anzusprechen. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der BK50 des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau).

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist nach LGRB Kartenviewer online als mittel eingestuft. Die Böden haben des Weiteren eine hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Böden stellen keinen bedeutenden Standort für naturnahe Vegetation dar. Es besteht damit eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust aller Bodenfunktionen.

Vorbelastungen

Eine geringfügige Vorbelastung stellt die bestehende Versiegelung durch den Fußweg dar.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

In Anbetracht der für die Straßenverbindung geplanten Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entstehen durch den Bau eines Wohnhauses keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens. Tatsächlich gehen jedoch durch Versiegelung und Bebauung sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, bzw. werden durch Abgrabungen erheblich beeinträchtigt.

7.7 Wasser

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ca. 670 m östlich die Donau (Gewässer I.-Ordnung).

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Oberjura (Schwäbische Fazies)“, einem Grundwasserleiter. Überlagert wird dieser von einer Deckschicht aus Verschwemmungssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit (GeoLA HK50). Informationen zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor.

Überschwemmungsgebiete

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsbereichen der Donau.

Starkregen

Topographisch stellt der westliche Teil des Plangebietes eine Abflussbahn für oberflächlich abfließendes Wasser, insbesondere bei Starkregenereignissen.

Dies wird durch das 2021 durchgeführte Starkregenrisikomanagement der Stadt Fridingen (Ingenieurbüro ITR GmbH) bestätigt. Hierbei können Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m auftreten.



Abbildung 10: Starkregengefährdung – Überflutungstiefen. Dargestellt sind von links nach rechts seltene, außergewöhnliche und extreme Ereignisse. Rot umrandet: Lage des Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volzentäle“, unmaßstäbliche Darstellung.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Grundwassers im Plangebiet ist nicht zu erkennen. Von einer möglichen Gefährdung des Grundwassers durch den potentiellen Eintrag von Schadstoffen ist bei der geplanten Wohnbebauung nicht auszugehen.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers im Gebiet sind nicht bekannt.

Auswirkung durch Umsetzung des Vorhabens

Durch das Vorhaben entsteht im Vergleich zum Bebauungsplan „Leinlachen II“ keine zusätzliche Versiegelung, die Grundwasserneubildungsrate wird daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Die über den Westen des Geltungsbereichs verlaufende Abflussbahn überschneidet sich nicht mit dem Baufenster, so dass für die neue Bebauung keine Gefährdung entsteht. Die bestehende Abflussbahn wird nicht eingeengt und das Abflussregime (Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten) dadurch nicht verändert.

7.8 Klima/Luft

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 660 m ü. NN und befindet sich im Übergangsbereich von Wald mit hoher Bedeutung als Frischluftproduzent und Staubfilter und vorbelasteten Flächen des Siedlungsbereichs und der Talräume. Die Fläche dient als siedlungsrelevante Kaltluft- und Frischluftleitbahn. Die unbebaute Vegetationsfläche dient als Kaltluftentstehungsfläche.

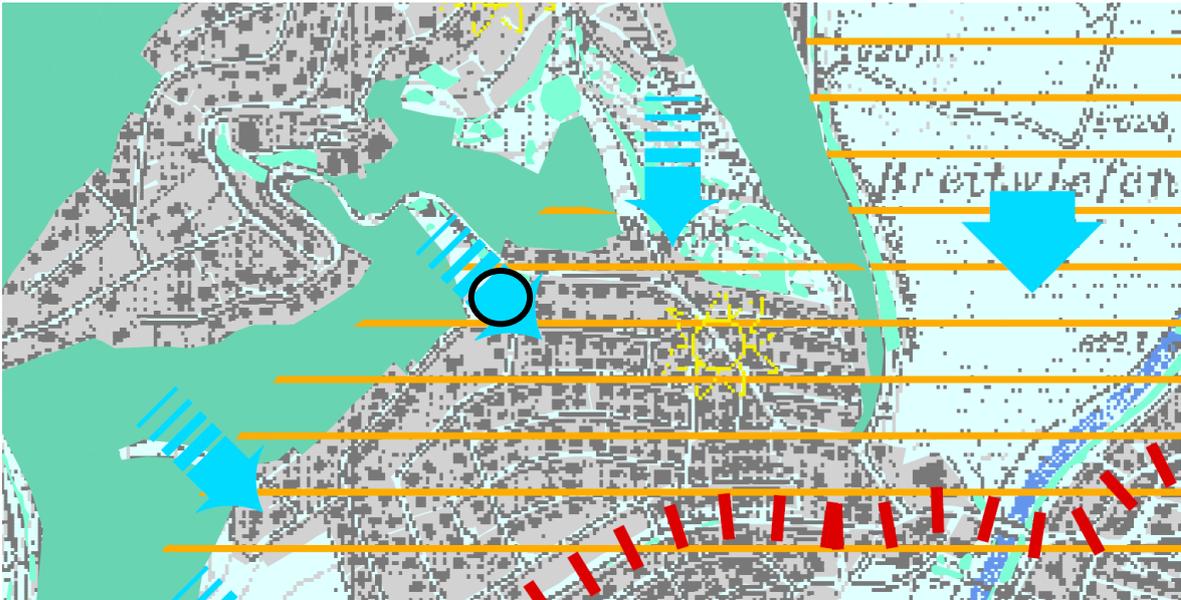


Abbildung 11: Themenkarte Klima / Lufthygiene des Landschaftsplans GV Donau-Heuberg mit Lage des Plangebietes (schwarz umrandet, unmaßstäblich). Der Blaue Pfeil zeigt die Frischluftleitbahn.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Fläche besitzt für das Lokalklima eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche sowie als Kaltluftleitbahn mit Siedlungsrelevanz für die direkt angrenzende Wohnbebauung. Die Empfindlichkeit gegenüber Bebauung mit Riegelwirkung und Versiegelung ist dementsprechend als hoch einzustufen.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch mögliche Kaltluftstaus und Inversionswetterlagen in den Talräumen. Die Belastung durch Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf dem südlich gelegenen Hohenbergweg als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung entsteht eine gewisse Riegelwirkung in einer Frischluftleitbahn mit siedlungsklimatischer Relevanz und damit eine Veränderung und Reduzierung der Durchlüftung in den südöstlich angrenzenden Siedlungsflächen. Bei intensiveren Kaltluftströmen wird das bis zu dreigeschossige Gebäude überströmt und die Kaltluft fließt weiter in die Siedlung hinein. Die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen durch Verkehr ist im Verhältnis zu den bestehenden Belastungen sowie der ursprünglich geplanten Straßenverbindung nicht erheblich. Die Gehölze am Ifflingerweg können zum Erhalt festgesetzt werden, wodurch deren Funktion als Schadstofffilter und ihre temperatenausgleichende Wirkung erhalten bleiben.

Klimawandel-Folgenabschätzung

Die Anfälligkeit der Bauvorhaben gegen über den Folgen des Klimawandels bestehen im Wesentlichen in der Gefährdung durch Starkregenereignisse und die Abflussbahn im westlichen Grundstücksteil. (s. Kap. 7.7 und Abb. 10). Hier sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

7.9 Landschaft

Aufgrund der Lage zwischen Siedlung und Wald bestehen keine bedeutenden Sichtbezüge zum Geltungsbereich. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Bebauung mit max. dreigeschossigen Wohngebäuden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Wiesenfläche hat keine Bedeutung als Erholungsbereich, auch nicht für die Naherholung der direkten Anwohner. Der nordwestlich gelegene Spielplatz als Infrastruktur mit Erholungswirkung bleibt erhalten und wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt. Insgesamt ist die Empfindlichkeit gegenüber Wohnbebauung als gering einzustufen.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch die angrenzend vorhandene Wohnbebauung.

Auswirkung durch Umsetzung des Vorhabens

Die von der möglichen Bebauung ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund des geringen Umfangs der Planung, der bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie im Vergleich zur geplanten Straßenverbindung des Bebauungsplans „Leinlachen II“ (1986) als nicht erheblich einzustufen. Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung der Gehölzstrukturen am Ifflingerweg, die eine Eingrünung dieser Straße darstellen.

7.10 Kulturelle Güter und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Kulturgüter. Die Wiese im Gebiet ist als landwirtschaftliche Fläche ein Sachgut.

Auswirkung durch Umsetzung des Vorhabens

Durch die Bebauung der Wiese geht diese als Sachgut für die Landwirtschaft dauerhaft verloren.

7.11 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Unter Betrachtung der bereits zulässigen Nutzung als Straßenfläche (Bebauungsplan Leinlachen II, 1986) sind die zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gering und sein keine Wechselwirkungen erkennbar oder zu erwarten.

7.12 Kumulativ- und Sekundärwirkungen

Die Ausweisung der Fläche als Wohngebiet verstärkt die durch die bereits bestehende Wohnbebauung vorhandenen Belastungen aufgrund der geringen Größe des Vorhabens in nicht erheblichem Maße.

Als Sekundärwirkung zu betrachten ist gleichzeitig die Schonung anderer, bisher unbelasteter Flächen im Außenbereich, da die Bebauung von Baulücken im Siedlungsbereich der Bebauung in der freien Landschaft vorzuziehen ist.

7.13 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange zusammenfassend dargestellt und in ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tabelle 7: Auswirkung des Vorhabens auf die Umweltbelange

Umweltbelang	Einschätzung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsintensität
Mensch	Keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen	-
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Im Realbestand: Verlust von mitte- bis hochwertigen Wiesenflächen (teilweise FFH-Mähwiese). Nicht erheblicher Verlust von Lebens- und Nahrungshabitaten bei Bebauung des südlichen Teils der Wiese. Im planerischen Bestand des Bebauungsplans Leinlachen II: Überplanung von geringwertigen Straßenflächen sowie Verkehrsgrünflächen. Im Vergleich zum Planerischen Bestand werden die Gehölzstrukturen sowie ein Teil der hochwertigen Wiese dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.	●● ● +
Fläche	Ausweisung einer Wohnbaufläche im Siedlungsbereich, keine Flächenzerschneidungswirkung, kein zusätzlicher Flächenverbrauch	-
Boden	Keine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur planerisch vorhandenen Straße	-
Wasser	Keine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der im Bebauungsplan „Leinlachen II“ bereits vorgesehenen Versiegelung.	-
Luft / Klima	Veränderung von Kaltluft- und Frischluftströmen durch Riegelwirkung von Gebäuden mit Siedlungsrelevanz. Dauerhafter Erhalt von Gehölzstrukturen als Sauerstoffproduzenten am Ifflingerweg	●● +
Landschaft	keine Beeinträchtigung zu erwarten, da vollständig von Siedlungsflächen und Wald umgeben. Es sind keine Sichtbezüge betroffen.	-
Kultur- und Sachgüter	Sachgüter: Verlust einer Wiesenfläche	●

Auswirkungsintensität: ●● hoch, ● mittel, ● gering, - nicht zu erwarten, + positive Auswirkungen

8. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

8.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung ergeben sie die oben aufgeführten Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biologische Vielfalt sowie Tiere.

8.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist bei gleichbleibender Bewirtschaftung (Mahd) der Fläche nicht mit erheblichen Veränderungen zu rechnen. Von einer Bebauung gemäß dem bereits vorhandenen Bebauungsplan „Leinlachen II“ mit Straßenflächen ist ebenfalls nicht auszugehen.

Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass wenn siedlungsnahe, bzw. als Baulücken zu bezeichnende Flächen nicht bebaut werden, Wohnbebauung sich weiter in die freie Landschaft ausdehnt.

9. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Maßnahme:

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung:

Schutzgut Boden/Wasser: Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen

Festsetzungsvorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

V 2 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Maßnahme:

Verzicht auf flächige Eindeckung von Dächern aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei). Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung:

Schutzgut Boden/Wasser: Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, ist auf eine Eindeckung der Dächer bei Neubauten mit den vorgenannten Materialien zu verzichten.

Festsetzungsvorschlag: § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

V 3 Dauerhafter Erhalt und Schutz von Gehölzstrukturen und Wiesenflächen

Maßnahme:

Die im Norden des Geltungsbereichs liegenden Gehölze und Wiesen sind während der Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen. Eine Lagerung von Baumaterialien o.ä. ist nicht zulässig. Ein Befahren dieser Flächen ist durch Aufstellen von Bauzäunen entlang der Grenze der öffentlichen Grünfläche zu verhindern.

Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen: Mahd der Wiesen 2x pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung. Fachgerechter Rückschnitt der Gehölze in Intervallen von 5-15 Jahre (max. 30% der Gehölzfläche in einem Pflegedurchgang) zulässig.

Begründung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere: Erhalt von Lebensräumen und der Habitatfunktionen für Tiere (Vögel, Kleinsäuger) als Brut- und Nahrungsraum, Biotopvernetzung

Festsetzungsvorschlag: § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB, Pflegemaßnahmen über öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Hinweis im Bebauungsplan

9.2 Minimierungsmaßnahmen**M 1 Schutz des Oberbodens**Maßnahme:

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen. Auf ein Befahren von nicht für das Bauvorhaben beanspruchter Böden, insbesondere der angrenzenden Wiesenflächen, ist zu vermeiden.

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung. Oberboden (Humus) und Unterboden sind getrennt zu lagern. Die Oberbodenmieten dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Bei Lagerung länger als 3 Monaten ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.

Begründung:

Schutzgut Boden: Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden, weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, fachgerechter Wiederverwendung von kulturfähigen Böden.

Festsetzungsvorschlag: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 2 Verwendung offenporiger BelägeMaßnahme:

Die Erschließungswege, Rangier- und Zufahrtsbereiche sowie Lagerflächen sind mit offenporigen, wasser-durchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, Betonrasensteine, wassergebundene Decke.

Begründung:

Schutzgut Boden Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung des Niederschlagswassers

Schutzgut Wasser: Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenfällen), weiterhin Versickerung von Niederschlagswasser

Schutzgut Klima/Luft Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Festsetzungsvorschlag: § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

M 3 Reduktion von LichtemissionenMaßnahme:

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchten oder Lampen gleicher Funktionserfüllung mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist zielgerichtet nach unten auf die Verkehrsflächen auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG Beleuchtungen die in geschützte Biotop (Feldgehölze an der Ifflinger Straße) hineinstrahlen, genehmigungspflichtig sind. Dies ist im Vorhabenbereich auf der Nordseite des Baufensters auch bei Gartenbeleuchtungen zu beachten. Beleuchtungen die in den westlich angrenzenden Wald hineinstrahlen sind ebenfalls nicht zulässig.

Begründung:

Schutzgut Mensch/ Landschaft:	Reduzierung der nächtlichen Störwirkung, Minimierung der Lichtimmissionen
Schutzgut Tiere:	Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen

<u>Festsetzungsvorschlag:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. Hinweis im Bebauungsplan i.V.m. § 21 Abs. 1 NatSchG (Beleuchtungszeitraum und Beleuchtung von geschützten Biotopen)
-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

M 4 Dezentrale Versickerung von NiederschlagswasserMaßnahme:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken soweit wie möglich zu puffern und gedrosselt in die Kanalisation zu leiten. Geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind zudem Zisternen oder Dachbegrünung.

Begründung:

Schutzgut Boden	Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt
Schutzgut Wasser:	Reduzierung des Wasserabflusses, Beitrag zur Grundwasserneubildung, Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs
Schutzgut Klima/Luft	Bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration

<u>Festsetzungsvorschlag:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Hinweis im Bebauungsplan
-------------------------------	---------------------------------------------------

M 5 BaumpflanzungenMaßnahme:

Am Fußweg am westlichen Rand des Plangebietes sind gemäß Planzeichnung drei Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzqualität: mind. 3xv mB, Stammumfang mind. 14-16 cm. Arten gemäß Pflanzliste 1. Die Bäume sind fachgerecht zu befestigen.

Begründung:

Schutzgut Landschaft/ Ortsbild	Durchgrünung des Wohngebietes, sowie des Landschafts- und Ortsbildes
Schutzgut Klima/Luft	siedlungsklimatische Ausgleichfunktion, Bäume dienen als Luftschadstofffilter, Sauerstoffproduzent sowie zur Transpiration und Kühlung

Festsetzungsvorschlag: § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

M 6 Kleintierfreundliche EinzäunungMaßnahme:

Durchgehende Sockelmauern sind nicht zulässig. Zäune und sonstige Barrieren müssen mindestens 10 cm über dem Boden frei enden.

Begründung:

Schutzgut Tiere:	Erhalt der Durchgängigkeit des Gebiets für Amphibien und Kleinsäuger innerhalb des Biotopverbunds.
------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Festsetzungsvorschlag: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

M 7 Gestaltung der nicht überbaubaren GrundstücksflächenMaßnahme:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Abdeckung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Steinschüttungen (Kies, Schotter) oder wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z.B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen (Wege, Spielflächen, Freisitze etc.) sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen.

Begründung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere:	Schaffung von Lebens- und Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten
Schutzgut Landschaft:	Durch- und Eingrünung des Baugebietes
Schutzgut Klima:	Kühlende Wirkung durch Transpiration auf Grünflächen; Staubfilterung

Festsetzungsvorschlag: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO / § 21a NatschG BW

M 8 Dachbegrünung (Empfehlung)Maßnahme:

Dächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sollen mit einer Dachneigung von max. 15° begrünt werden. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung sollte 10 cm Stärke betragen. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. Saadmischung der Firma Syringa: Mischung 10 Dachbegrünung oder der Fa. Rieger-Hofmann GmbH: Nr. 18 Dachbegrünung/Saatgut oder Nr. 19 Dachbegrünung/Sedumsprossen. Ansaatstärke: ca. 2 g/m² bzw.

40–70 g/m²). Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Photovoltaik oder Solarthermie ist zulässig und wird empfohlen.

Begründung:

Schutzgut Boden:	Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse
Schutzgut Mensch/ Landschaft:	Einbindung von Gebäuden in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall- und Temperaturdämmung
Schutzgut Pflanzen/ Tiere:	Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Fledermäuse
Schutzgut Klima/Luft:	Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration, Reduzierung von Heizenergiebedarf/Kühlung (CO ₂) durch Dämmwirkung, Schadstoff- und Staubfilterung, wirksame Maßnahme zur Klimaanpassung
Schutzgut Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Regenwasserkanalisation

Festsetzungsvorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

M 9 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben

Maßnahme:

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.).

Begründung:

Schutzgut Tiere:	Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z. B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Festsetzungsvorschlag: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m § 44 BNatSchG

M 10 Integration von Fledermausquartieren und Brutmöglichkeiten in Gebäudefronten (Empfehlung)

Maßnahme:

Um zusätzliche Habitate insbesondere für Vögel und Fledermäuse zu schaffen wird empfohlen, Artenschutzmaßnahmen am Haus umzusetzen. Denkbar sind z.B. Nistkästen, Nischen und Hohlräume an der Fassade für Vögel und Spaltenquartiere für Fledermäuse in der Fassade, im Mauerwerk und im Dachbereich. Die Abbringung erfolgt fachgerecht in einer Höhe von mind. 3 m.

Begründung:

Schutzgut Tiere: Schaffung zusätzlicher Habitate am Gebäude

Festsetzungsvorschlag: Hinweis im Bebauungsplan

9.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Der externe Ausgleich für den Eingriff in die FFH-Mähwiese von insgesamt 730 m² erfolgt westlich des Bergsteigs, etwa 1,5 km südlich der Eingriffsfläche.

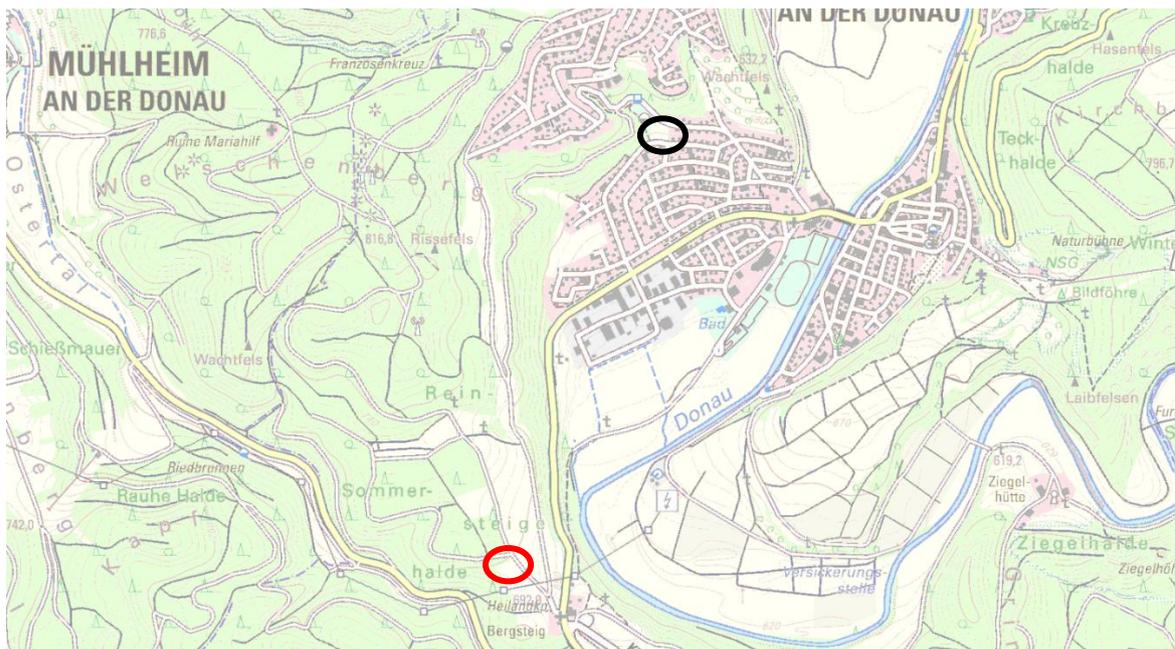


Abbildung 12: Lage der externen Ausgleichsmaßnahme (rot umrandet) etwa 1,5 km südlich des Bebauungsplans „Volzentäle“ (schwarz umrandet). Quelle topographische Karte: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 15.11.2022; unmaßstäblich.

K 1 Entwicklung einer Mähwiese (FSt. 1727/1)

Auf FSt. 1727/1 werden südlich eines Waldrandes auf einer Fläche von insgesamt 1.100 m² (ca. 17 m x 67 m) eine Magerwiese entwickelt. Aufgrund der Randeinflüsse des angrenzenden Waldes wird der Flächenansatz 1:1,5 im Verhältnis zur Eingriffsfläche herangezogen. Im Bestand weist die als Grenzflur eingestufte Fläche eine Klee-Gras-Einsaat auf. Im Umfeld sind weitere FFH-Mähwiesen vorhanden.



Abbildung 13: Luftbild des externen Wiesenausgleichs auf FSt. 1727/1. Anlage der Magerwiese auf einer Fläche von ca. 1.100 m² (gelbes Rechteck). Quelle Luftbild: LUBW Karten- und Datendienst online, abgerufen am 15.11.2022. unmaßstäblich.

Maßnahme:

Anlage: Nach der Bodenbearbeitung durch Umbruch/Eggen zur Saatbettvorbereitung kann die Fläche entweder im Frischmulchverfahren, mittels Druschgutübertragung von artenreichen FFH-Mähwiesen aus der Umgebung oder durch die Ausbringung von Saatgut von zertifizierten Herstellern angelegt werden. Die Umsetzung bei Frischmulchverfahren erfolgt Ende Juni/Anfang Juli, bei Verwendung von Druschgut oder Saatgut erfolgt die Ansaat im April oder im September.

Bewirtschaftung: zweischürige Mahd mit dem ersten Schnitt zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser (i.d.R. Ende Mai bis Anfang Juni, je nach Witterung), der zweite Schnitt erfolgt ca. 8 Wochen später (i.d.R. Ende Juli bis Anfang August, witterungsabhängig). Das Mahdgut ist abzuräumen. Bei der Mahd können an wechselnden Stellen schmale Streifen als Altgrasstreifen stehen gelassen werden (ca. 5% der Fläche), die als Rückzugsraum für Insekten dienen können. Die Altgrasstreifen sind bei der darauffolgenden Mahd zu mähen. Auf eine Düngung sollte die ersten 5-10 Jahre verzichtet werden, sollte danach eine zu starke Ausmagerung festgestellt werden, kann in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend dem Natura2000-Infoblatt eine Düngung, vorzugsweise mit Festmist, erfolgen.

Begründung:

Schutzgut Tiere/Pflanzen: Schaffung hochwertiger Wiesenstrukturen als Ersatz für die durch den Bebauungsplan „Volzentäle“ entfallenden Flächen.

Festsetzungsvorschlag: Öffentlich-rechtlicher Vertrag i.V.m. § 9 (1a) BauGB

10. Eingriffs-Kompensationsbilanz

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den geplanten Eingriff wird gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2011) erstellt. Maßgeblich für den Kompensationsbedarf sind die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt. Hierfür wird der Kompensationsbedarf in Ökopunkten ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Das Schutzgut Landschaft wird verbal-argumentativ bewertet. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

10.1 Schutzgut Boden

Bodenfunktionswerte nach Heft 23 LUBW liegen für die Fläche nicht vor, angrenzende Flurstücke können aufgrund der deutlich unterschiedlichen topographischen Lage nicht für FISt. 1500 angenommen werden. Daher werden die Daten des LGRB Kartenviewers auf Basis der BK50 als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Tabelle 8: Ermittlung des Eingriffs für das Schutzgut Boden

aktuelle Nutzung	Klassen- zeichen	Fläche (m²)	zukünftige Nutzung	Bewertungsklasse vor dem Eingriff						Bewertungsklasse nach dem Eingriff						Kompensations- bedarf in ÖP			
				NB	AW	FP	NV	Wertstufe (Gesamt- bewertung)	ÖP (Gesamt- bew. x 4)	ÖP x A [m²]	NB	AW	FP	NV	Wertstufe (Gesamt- bewertung)	ÖP (Gesamt- bew. x 4)	ÖP x A [m²]	ÖP/m²	ÖP x A [m²]
Planerischer Bestand Bebauungsplan Leinlachen II (1986)																			
vollversiegelte Fläche (Straße)	-	410	unversiegelte Fläche (Wiese, Gehölze)	0	0	0	*	0,000	0,000	0	2	3	3	*	2,667	10,667	4.373	10,667	4.373
		205	vollversiegelte Fläche (GRZ 0,3 + 50% Nebenanlagen)	0	0	0	*	0,000	0,000	0	0	0	0	*	0,000	0,000	0	0,000	0
		250	unversiegelte Fläche (nicht versiegelbare Grundfläche)	0	0	0	*	0,000	0,000	0	2	3	3	*	2,667	10,667	2.667	10,667	2.667
unversiegelte Fläche mit Abgrabung / Aufschüttung	-	545	unversiegelte Fläche (Wiese, Gehölze)	1	2	2	*	1,667	6,667	3.633	2	3	3	*	2,667	10,667	5.813	4,000	2.180
		445	vollversiegelte Fläche (GRZ 0,3 + 50% Nebenanlagen)	1	2	2	*	1,667	6,667	2.967	0	0	0	*	0,000	0,000	0	-6,667	-2.967
		545	unversiegelte Fläche (nicht versiegelbare Grundfläche)	1	2	2	*	1,667	6,667	3.633	2	3	3	*	2,667	10,667	5.813	4,000	2.180
unversiegelte Fläche	-	60	vollversiegelte Fläche (GRZ 0,3 + 50% Nebenanlagen)	2	3	3	*	2,667	10,667	640	0	0	0	*	0,000	0,000	0	-10,667	-640
		70	unversiegelte Fläche (nicht versiegelbare Grundfläche)	2	3	3	*	2,667	10,667	747	2	3	3	*	2,667	10,667	747	0,000	0
Summe		2.530																	7.793

* Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird nur bewertet, wenn ein Extremstandort vorliegt (Bewertungsklasse 4). In diesem Fall wird der Boden ungeachtet der verbleibenden Bodenfunktionen in der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.

ÖP	Ökopunkte	Bewertungsklassen (Funktionserfüllung):
NB	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	0 keine (versiegelte Flächen)
AW	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1 gering
FP	Filter und Puffer für Schadstoffe	2 mittel
NV	Sonderstandort für naturnahe Vegetation	3 hoch
		4 sehr hoch

Nach der Bilanzierung ergibt sich für das Schutzgut Boden unter Betrachtung des planerischen Bestandes ein Kompensationsüberschuss von 7.793 Ökopunkten.

10.2 Schutzgut Pflanzen/Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ergibt sich nach Bilanzierung des Eingriffes sowie unter Berücksichtigung der auf der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Nutzungen ein Kompensationsüberschuss von 10.150 Ökopunkten.

Tabelle 9: Ermittlung des Eingriffes für das Schutzgut Pflanzen/Biotope

BESTAND					
Nr.	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Biotopwert	Bilanzwert
Planerischer Bestand Bebauungsplan "Leinlachen II" (1986)					
60.21	Vollversiegelte Fläche (Straße)	860	1	1	860
60.50	Verkehrsgrünfläche	1.670	4	4	6.680
	Summe	2.530			7.540

PLANUNG				
Nr.	Biototyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	90	13	1.170
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	200	21	4.200
41.10	Feldgehölz mittlerer Standorte	520	14	7.280
60.60	Garten	145	6	870
Wohnbaufläche WA 1.575 m ²				
60.10	versiegelbare Grundfläche (GRZ 0,3 + 50% Nebenanlagen)	710	1	710
60.50	nicht versiegelbare Grundfläche	865	4	3.460
	Summe	2.530		17.690

Bilanz Differenz (Planung - Bestand)	10.150
---------------------------------------------	---------------

10.3 Gesamtbilanz

Insgesamt ergibt sich aus dem Bebauungsplan ein Kompensationsüberschuss von knapp 18.000 Ökopunkten. Dieses kann nicht für andere Bauvorhaben in Anrechnung gebracht werden.

Tabelle 10: Gesamtbilanz Eingriff

	Ökopunkte
Schutzgut Boden	7.793
Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	10.150
GESAMT	17.943

11. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Werden im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt oder würden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig erkannte negative Umweltauswirkungen hervorgerufen, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, ist nach § 4c BauGB eine Überwachung durch die Kommune (hier: Stadt Fridingen) durchzuführen.

Die Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird von der Stadt Fridingen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach drei und fünf Jahren durch Ortsbesichtigung geprüft. Nach § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die zuständigen Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

12. Literatur und Quellen

Stadt Fridingen a.d. Donau

- Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986)

Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Donau-Heuberg

- Flächennutzungsplan (2005)
- Landschaftsplan (2005)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg

- Arten, Biotope, Landschaft- Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)
- Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23 (2010)
- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)
- Daten- und Kartendienst der LUBW online (2020)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2011)

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO, 2011)

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Regionalplan 2003

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002):

- Landesentwicklungsplan (2002)

Baubüro Jung GmbH, Spaichingen

- Planung des Vorhabens

Karten/Pläne

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

- Topographische Karte digital (Top 25 V 3 Viewer)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Online-Daten- und Kartendienst

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:

- Daten- und Kartendienst des LGRB online

13. Aktuelle Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) Vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).
- Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010, in Kraft getreten am 1. April 2011
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 654)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S.

346)

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist

ANHANG

- I. Pflanzliste
- II. Fotodokumentation
- III. Erhebungsbogen FFH-Mähwiese
- IV. Natura2000-Vorprüfung
 - a. FFH-Gebiet
 - b. Vogelschutzgebiet
- V. LSG-Änderungsantrag

Anhang I**Pflanzliste 1**

M5: Pflanzung von Einzelbäumen

Pflanzqualität: mindestens 3xv mB Stü 14-16 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Anhang II

Fotodokumentation (365° freiraum + umwelt, 12.03.2021)



Blick vom Fußweg im Westen des Plangebietes entlang des Hohenbergwegs nach Osten. Der Geländesprung von Straße zur Wiesenfläche beträgt ca. 1 m.



Blick von der Wiesenfläche nach Nordwesten in Richtung des Spielplatzes. Gut erkennbar ist Form des leichten Tales mit bewaldeten Hängen im Westen und dem Ifflingerweg oberhalb eines Gebüsches im Nordosten.



Blick von der Wiesenfläche nach Westen zum Fußweg und dem dahinter liegenden Wald.



Klee-Gras Einsaat auf FIST. 1727/1. Blick vom Wandrand in Richtung Berghof. Hier soll der externe Mähwiesenausgleich erbracht werden.

Anhang III Erhebungsbogen FFH-Mähwiese

ERHEBUNGSBOGEN ERFASSUNGSEINHEIT OFFENLAND-LEBENSRAUMTYP 6510 / 6520

Feld-Nr.:	Kartenblatt:	Kartierer: J. Kübler	Datum: 05.08.2021
Name EE: F1St. 1500, Fridingen			Exposition: SW, mäßig steil
			Anzahl TF: 1

Artenvielfalt:

- mäßig artenreich (20–27 / 22–34) artenreich (28–32 / 35–44) sehr artenreich (> 32 / 44)

Zahlen in Klammern: Artenzahl bei Schnellaufnahme / Gesamtartenzahl auf 25 m²

Wiesentyp:

- Trespen-GH-Wiese Salbei-GH-Wiese typische-GH-Wiese wechselfrische GH-Wiese Kohldistel-GH-Wiese

Bemerkung:

Wiesenstruktur:

- Bestand ist: hochwüchsig mittelwüchsig niedrigwüchsig
- Obergräser: sehr spärlich licht mäßig dicht dicht sehr dicht
- Untergräser/ Kräuter: sehr spärlich licht mäßig dicht dicht sehr dicht

Aspektbildend: Im 2. Aufwuchs im Westen Rauher Löwenzahn, am Waldrand Kleine Pimpinelle, in Wiese Scharfgarbe, Knautie

Bemerkung:

Ökologische Artengruppen:

- Magerkeitszeiger: Knautie, an Rändern viel Aufrechte Trespe
- Fettwiesenarten: Löwenzahn, Bärenklau, <20% Deckung
- Feuchtezeiger:
- Trockniszeiger: Salbei, Kleine Pimpinelle
- Brachezeiger: Echtes Labkraut, Origanum
- Übersaaten:

Bemerkung:

Nutzung:

- Mahd (unregelm. 1 – 2-schurig 2 – 3-schurig) Beweidung (mit) Sonstiges:

Bemerkung:

Beeinträchtigungen:

- Nutzungsintensivierung Nutzungsauffassung Streuaufgabe Übersaat
- nicht angepasste Beweidung Mahd: zu früh zu spät Sonstiges:
- Grad der Beeinträchtigung:** schwach mittel stark

Bemerkung: Keine.....

Weitere Eigenschaften:

Im Zentrum des F1St. wüchsiger und in Fettwiese übergehend.....

Erhaltungszustand	A	B	C	Bemerkungen
Artinventar (Arten und Vegetation) Lebensraumtypisches Artenspektrum, Störzeiger, den Lebensraum abbauende Arten, Natürlichkeit der Zusammensetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Habitatstrukturen Ausprägung der lebensraumtypischen Vegetationsstruktur, Standort und Boden, Wasserhaushalt, Relief, Nutzung, Pflege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beeinträchtigungen ! Beeinträchtigungen können nur abwertend wirken ! Nennungen bei Arteninventar und Habitatsstrukturen berücksichtigen, Mehrfachbewertungen vermeiden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamtbewertung: C. Mäßig artenreich, stellenweise auch artenreich. Ausgewogenes Gräser-Kräuter Verhältnis, blütenreich

Schnellaufnahme - Nr.

<i>Achillea millefolium</i>	2	z	x	<i>Lolium multiflorum</i>	1a,d				
<i>Ajuga reptans</i>	2			<i>Lolium perenne</i>	1a,d				
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	2			<i>Lotus corniculatus</i>	3	m	x		
<i>Alopecurus pratensis</i>	(1a);2			<i>Luzula campestris</i>	3				
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	3			<i>Lychnis flos-cuculi</i>	3				
<i>Anthriscus sylvestris</i>	1a			<i>Medicago lupulina</i>	2	m	x		
<i>Anthyllis vulneraria</i>	3			<i>Medicago sativa</i>	1d				
<i>Arabis hirsuta</i>	3			<i>Muscari botryoides</i>	3				
! <i>Arrhenatherum elatius</i>	2	z	x	<i>Myosotis arvensis</i>					
<i>Bellis perennis</i>	1c			<i>Onobrychis viciifolia</i>	3	m	x		
<i>Brachypodium pinnatum</i>	2			<i>Persicaria bistorta</i>	2				
<i>Briza media</i>	3			<i>Phleum pratense</i>	1a,d				
<i>Bromus erectus</i>	3	z	X	<i>Phyteuma orbiculare</i>	3				
<i>Campanula glomerata</i>	3			<i>Pimpinella major</i>	2				
! <i>Campanula patula</i>	3			<i>Plantago lanceolata</i>	2	z	x		
<i>Campanula rotundifolia</i>	3	m	X	<i>Plantago media</i>	3	m	x		
<i>Cardamine pratensis</i>	2			<i>Poa pratensis</i>	2				
<i>Carex flacca</i>	3			<i>Poa trivialis</i>	1a				
<i>Carum carvi</i>	3			<i>Primula elatior</i>	3				
! <i>Centaurea jacea</i>	3	m	x	<i>Primula veris</i>	3				
<i>Centaurea scabiosa</i>	3	w		<i>Prunella vulgaris</i>	2				
<i>Cerastium holosteoides</i>	2			<i>Ranunculus acris</i>	2	z	x		
<i>Cirsium oleraceum</i>	2			<i>Ranunculus bulbosus</i>	3				
<i>Colchicum autumnale</i>	3			<i>Rhinanthus alectorolophus</i>	3				
<i>Convolvulus arvensis</i>	1c			<i>Rhinanthus minor</i>	3				
<i>Crepis biennis</i>	2			<i>Rumex acetosa</i>	2				
<i>Crepis capillaris</i>	1c			<i>Salvia pratensis</i>	3	m			
<i>Crepis mollis</i>	3			<i>Sanguisorba minor</i>	3				
<i>Cynosurus cristatus</i>	2			<i>Sanguisorba officinalis</i>	3				
<i>Dactylis glomerata</i>	(1a);2	z	x	<i>Silaum silaus</i>	3				
! <i>Daucus carota</i>	3	m	x	<i>Silene dioica</i>	2				
<i>Equisetum arvense</i>	1c			<i>Taraxacum sectio ruderalia</i> (1a);2	z	x			
<i>Erigeron annuus</i>	[1b,c]			<i>Tragopogon orientalis</i>	3	z	x		
<i>Festuca arundinacea</i>	2	m		<i>Trifolium campestre</i>					
<i>Festuca pratensis</i>	2	m		<i>Trifolium pratense</i>	2	z	x		
<i>Festuca rubra</i>	3	m	x	<i>Trifolium repens</i>	2				
<i>Galium album</i>	2	z	x	<i>Trisetum flavescens</i>	2	z	x		
! <i>Geranium pratense</i>	2			<i>Veronica arvensis</i>	2				
<i>Geranium sylvaticum</i>	2			<i>Veronica chamaedrys</i>	2				
<i>Glechoma hederacea</i>	1a			<i>Vicia angustifolia</i>	2				
<i>Helictotrichon pubescens</i>	3			<i>Vicia cracca</i>	2	m			
<i>Heracleum sphondylium</i>	(1a);2	m	x	<i>Vicia sepium</i>	2	m	x		
<i>Holcus lanatus</i>	2			<i>Cirsium arvense</i>		w			
<i>Hypericum perforatum</i>	[1b]			<i>Galium verum</i>		m	x		
<i>Knautia arvensis</i>	3	m	x	<i>Pimpinella saxifraga</i>		w	x		
<i>Lathyrus pratensis</i>	2	z	x						
<i>Leontodon hispidus</i>	3	m							
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	3								
								Anzahl Arten gesamt	
								Anzahl 3er-Arten	

Häufigkeiten (100m²): w: wenige, vereinzelt (1-2); m: etliche, mehrere (3-10); z: zahlreich, viele (>10, >2%); s: sehr viele (15-25%); d: dominant (>25%)

Anhang IV Natura2000-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Volzentäle“	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7919311	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“
1.3	Vorhabenträger	Verfahrensführende Gemeinde: Stadt Fridingen an der Donau Bürgermeister Stefan Waizenegger Kirchplatz 2 78567 Fridingen an der Donau	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: 07463 / 837 - 10 E-Mail: waizenegger@fridingen.de
1.4	Gemeinde	Fridingen an der Donau, Landkreis Tuttlingen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Tuttlingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Tuttlingen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Stadt Fridingen beabsichtigt, ein neues Wohngebiet angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen auszuweisen und so ein weiteres Angebot an Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 1500 (Gemarkung Fridingen) und weist Fettwiesen und Magerwiesen auf. Im Norden befindet sich entlang des Ifflingerwegs ein dichter Gehölzstreifen (Feldhecke), welcher im Bebauungsplan vollständig zum Erhalt festgesetzt wird. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2.530 m², davon entfallen in der Planung 955 m² auf öffentliche Grünflächen und 1.575 m² auf ein allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 710 m².</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an das FFH-Gebiet 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ an. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führen könnte.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurden auch Fledermäuse erfasst. Die vom mobilen und stationären Batlogger aufgenommenen Rufsequenzen lassen keine verlässliche Artbestimmung der Gattung <i>Myotis</i> zu, jedoch die Eingrenzung auf die Gattung „<i>Myotis</i>“ (Mausohren im weiteren Sinne). Hier kämen neben weiteren Arten der Gattung <i>Myotis</i> auch die FFH- Anhang II Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus in Betracht. Bei der Begehung am 03.05.2021 konnte der mobile Batlogger eine Rufsequenz im Bereich des Waldrandes aufzeichnen. Der stationäre Batlogger konnte vom 3. – 10. Mai 12 Frequenzen, in den 2 Nächten vom 26. - 28. Mai zwei Rufsequenzen und in den 7 Nächten vom 11. – 18. Juli 13 Rufsequenzen von <i>Myotis spec.</i> registrieren. Mittelbare Beeinträchtigungen auf diese Arten sind daher nicht von vornherein auszuschließen und sind zu betrachten.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

365° freiraum + umwelt

Jochen Kübler

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

Telefon *

07551 / 949558-3

Fax *

07551 / 949558-9

e-mail *

j.kuebler@365grad.com

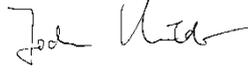
* sofern abweichend von Punkt 1.3

14.12.2021

Überarbeitet 03.02.2023 (Geltungsbereich)

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6510 Magere Flachlandmähwiese	Mögliche Beeinträchtigung durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme <u>außerhalb</u> des FFH-Gebietes	
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)		
1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Mögliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Emissionen (Licht)	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust	6510 Magere Flachlandmähwiesen 1323 Bechsteinfledermaus 1324 Großes Mausohr	Insgesamt entfallen durch das Vorhaben 730 m ² einer FFH-Mähwiese <u>außerhalb</u> des FFH-Gebietes. Dieser für das FFH-Gebiet 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ nicht relevante Flächenverlust ist extern durch Neuanlage einer artenreichen Wiese auszugleichen. Durch das Vorhaben gehen in geringfügigem Umfang Wiesenflächen verloren, die von jagenden Fledermäusen und möglicherweise auch von den beiden Anhang II Fledermausarten fakultativ frequentiert werden. Es handelt sich jedoch um keine essentiellen Nahrungshabitate und die Flächeninanspruchnahme stellt einen sehr geringen Bruchteil der von diesen Arten erfahrungsgemäß frequentierten Räume dar (beispielsweise hat das Große Mausohr Aktionsradien von > 10 km). Nordwestlich angrenzend befinden sich weitere, größere Wiesenflächen, die durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Die für die Arten bedeutsamen Gehölzränder nördlich des Vorhabens bleiben vom Vorhaben unangetastet und es verbleibt ein ausreichend breiter Korridor. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Keine Zerschneidung, Fragmentierung des FFH-Gebietes zu erwarten. Das kleine Wohngebiet in räumlichem Zusammenhang mit einem großen Wohngebiet stellt keine erhebliche zusätzliche Barrierewirkung für die Fledermäuse dar. Die für die Arten bedeutsamen Gehölzkanten im Norden bleiben unangetastet. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.5	Veränderungen des Strömungsverhältnisse	-	Keine	
6.1.6				

6.2		betriebsbedingt	
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Keine
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Keine
6.2.3	optische Wirkungen	1323 Bechsteinfledermaus 1324 Großes Mausohr	Für die Beleuchtung sind insekten-schonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur ≤ 3000 K) zu verwenden. Die Leuchten sind so weit wie möglich eingekoffert. Der Lichtpunkt ist niedrig und befindet sich im Gehäuse, die Gehölze im Norden des Geltungsbereichs dürfen nicht angestrahlt werden. Die Beleuchtungsintensität und -dauer ist auf das für die Sicherheit notwendige Maß zu reduzieren. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Keine
6.2.5	Gewässerausbau	-	Keine
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Keine
6.3		baubedingt	
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Es werden keine zusätzlichen Flächen für den Baubetrieb und Lagerplätze erforderlich. Die Arbeiten erfolgen vom südlich gelegenen Hohenbergweg aus, der außerhalb des FFH-Gebietes liegt. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.
6.3.2	Emissionen	-	Keine
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Nachts keine akustischen Wirkungen
6.3.4	Töten von Tieren	-	Es sind keine Rodungsarbeiten vorgesehen, Fledermausquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------------------------------	-------	-------------	-------------

Anhang

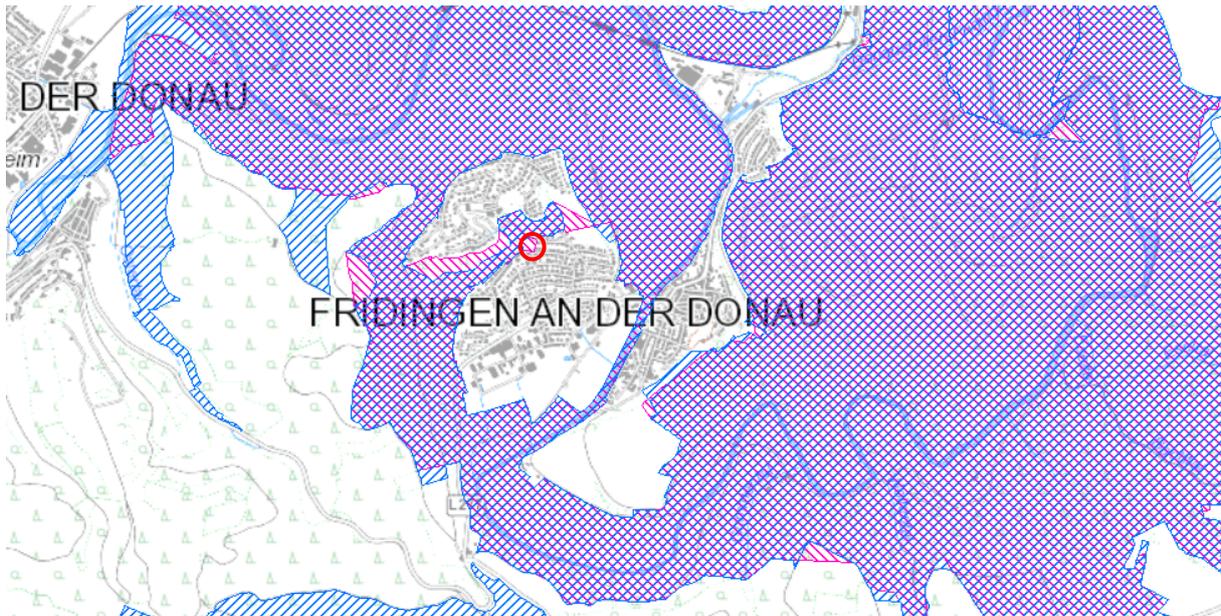


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Volzentäle in Fridingen (roter Kreis). Blau schraffiert = FFH-Gebiet, pink schraffiert = Vogelschutzgebiet. (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen am 06.12.2021, unmaßstäblich)

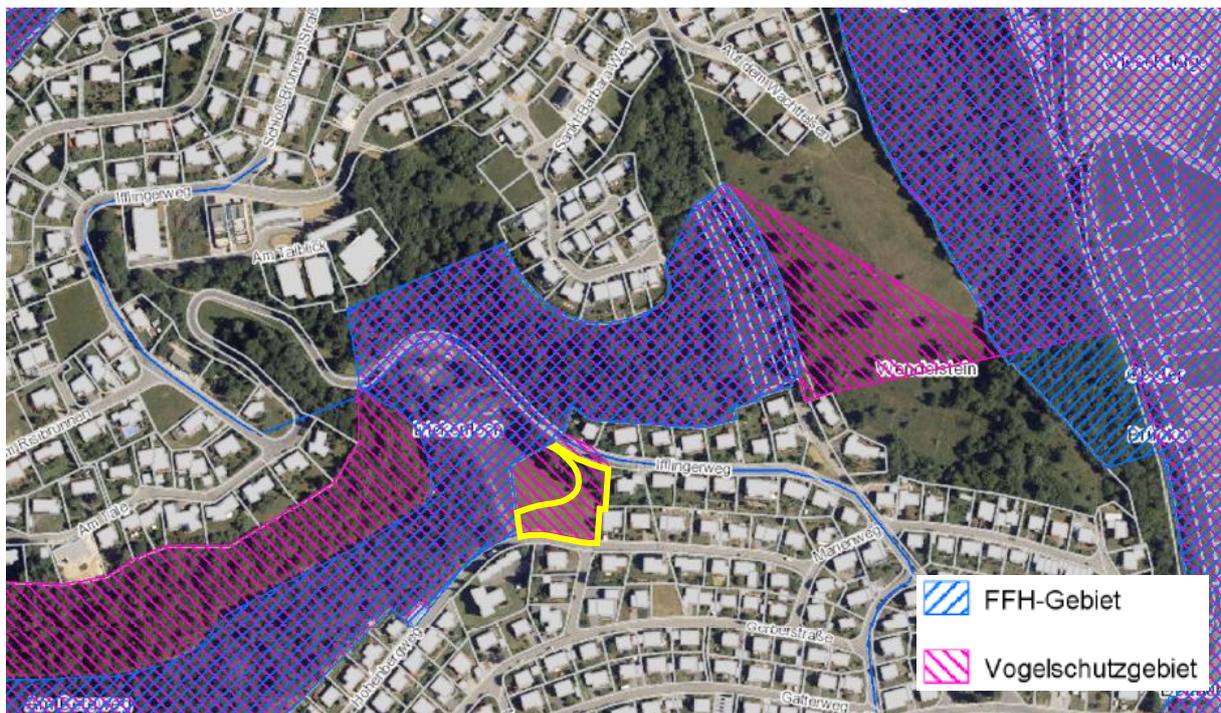


Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volzentäle“ (gelb umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Volzentäle“	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7820441</i>	Gebietsname(n) <i>Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“</i>
1.3	Vorhabenträger	Verfahrensführende Gemeinde: Stadt Fridingen an der Donau Bürgermeister Stefan Waizenegger Kirchplatz 2 78567 Fridingen an der Donau	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: 07463 / 837 - 10 E-Mail: waizenegger@fridingen.de
1.4	Gemeinde	<i>Fridingen an der Donau, Landkreis Tuttlingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Stadt Fridingen beabsichtigt, ein neues Wohngebiet angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen auszuweisen und so ein weiteres Angebot an Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 1500 (Gemarkung Fridingen) und weist Fettwiesen und Magerwiesen auf. Im Norden befindet sich entlang des Ifflingerwegs ein dichter Gehölzstreifen (Feldhecke), welcher im Bebauungsplan vollständig zum Erhalt festgesetzt wird. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2.530 m², davon entfallen in der Planung 955 m² auf öffentliche Grünflächen und 1.575 m² auf ein allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 710 m².</p> <p>Der Bebauungsplan liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes führen könnte.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurden auch Vögel erfasst. Hierbei wurden keine Arten festgestellt, die als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes (Anhang 1 Arten und gefährdete Zugvogelarten) aufgeführt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Arten mit großem Aktionsradius die Fläche fakultativ zum Jagen nutzen. Hier kämen die folgenden Arten potentiell in Betracht: Uhu, Wanderfalke, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

365° freiraum + umwelt

Jochen Kübler

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

Telefon *

07551 / 949558-3

Fax *

07551 / 949558-9

e-mail *

j.kuebler@365grad.com

* sofern abweichend von Punkt 1.3

14.12.2021

Überarbeitet 03.02.2023 (Geltungsbereich)

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
A 215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>) A 103 Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) A 099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) A 073 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) A 074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) A 072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Mögliche Beeinträchtigung durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust	A 215 Uhu A 103 Wanderfalke A 099 Baumfalke A 073 Schwarzmilan A 074 Rotmilan A 072 Wespenbussard	Durch das Vorhaben gehen in geringfügigem Umfang Wiesenflächen verloren, die von jagenden Greifvögeln und Eulen und möglicherweise auch von den genannten Arten fakultativ frequentiert werden. Es handelt sich jedoch um keine essentiellen Nahrungshabitate und die Flächeninanspruchnahme stellt einen sehr geringen Bruchteil der von diesen Arten erfahrungsgemäß frequentierten Räume dar (i.d.R mehrere Hundert Hektar). Nordwestlich angrenzend befinden sich weitere, größere Wiesenflächen, die durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Keine Zerschneidung, Fragmentierung des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Das kleine Wohngebiet in räumlichem Zusammenhang mit einem großen Wohngebiet stellt keine erhebliche zusätzliche Barrierewirkung für Vögel dar. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.5	Veränderungen des Strömungsverhältnisse	-	Keine	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Keine	
6.2.3	optische Wirkungen	-	Keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Keine	
6.2.5	Gewässerausbau	-	Keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Keine	

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	<p>Es werden keine zusätzlichen Flächen für den Baubetrieb und Lagerplätze erforderlich. Die Arbeiten erfolgen vom südlich gelegenen Hohenbergweg aus, der außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt.</p> <p>⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.</p>
6.3.2	Emissionen	-	Keine
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Keine
6.3.4	Töten von Tieren	-	<p>Es sind keine Rodungsarbeiten vorgesehen, Bruthabitate sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.</p>

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------------------------------	-------	-------------	-------------

Anhang

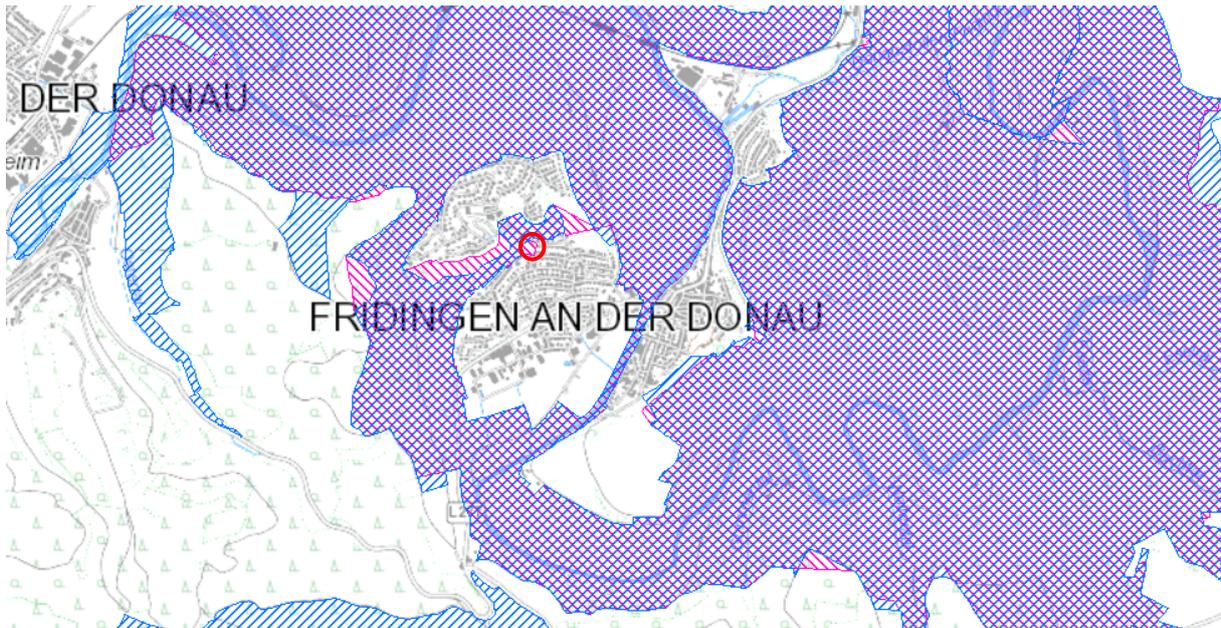


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Volzentäle in Fridingen (roter Kreis). Blau schraffiert = FFH-Gebiet, pink schraffiert = Vogelschutzgebiet. (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen am 06.12.2021, unmaßstäblich)

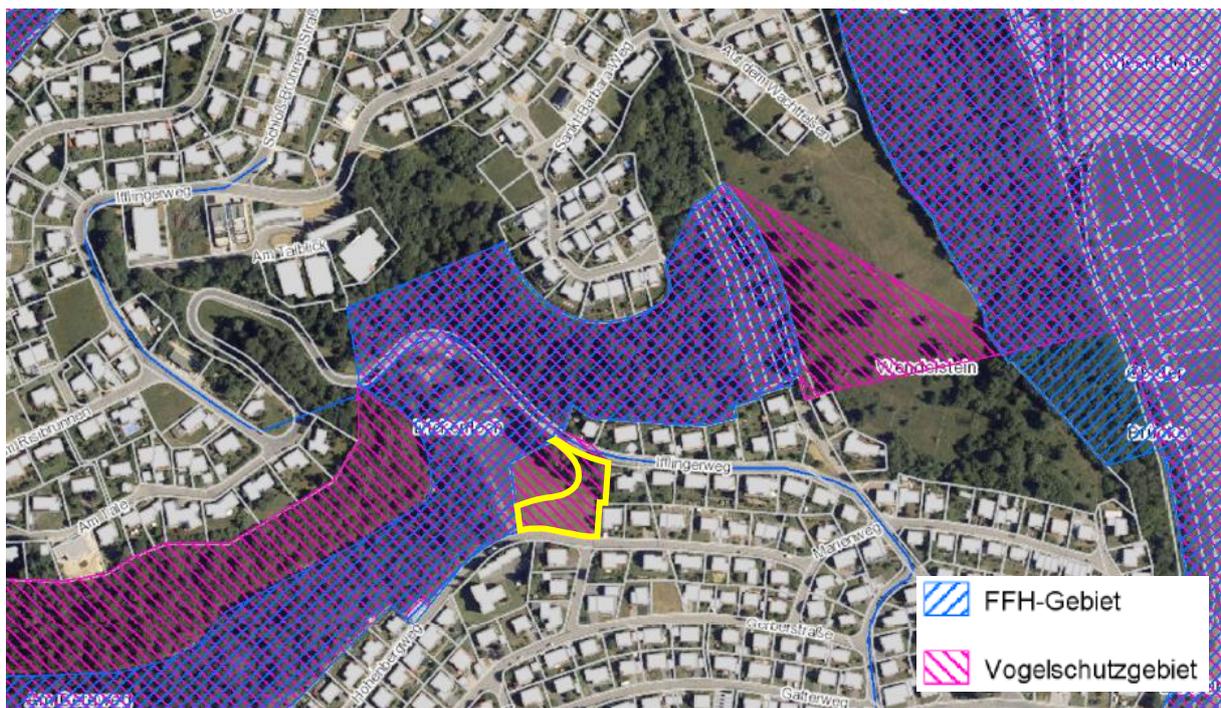


Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volzentäle“ (gelb umrandet). (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

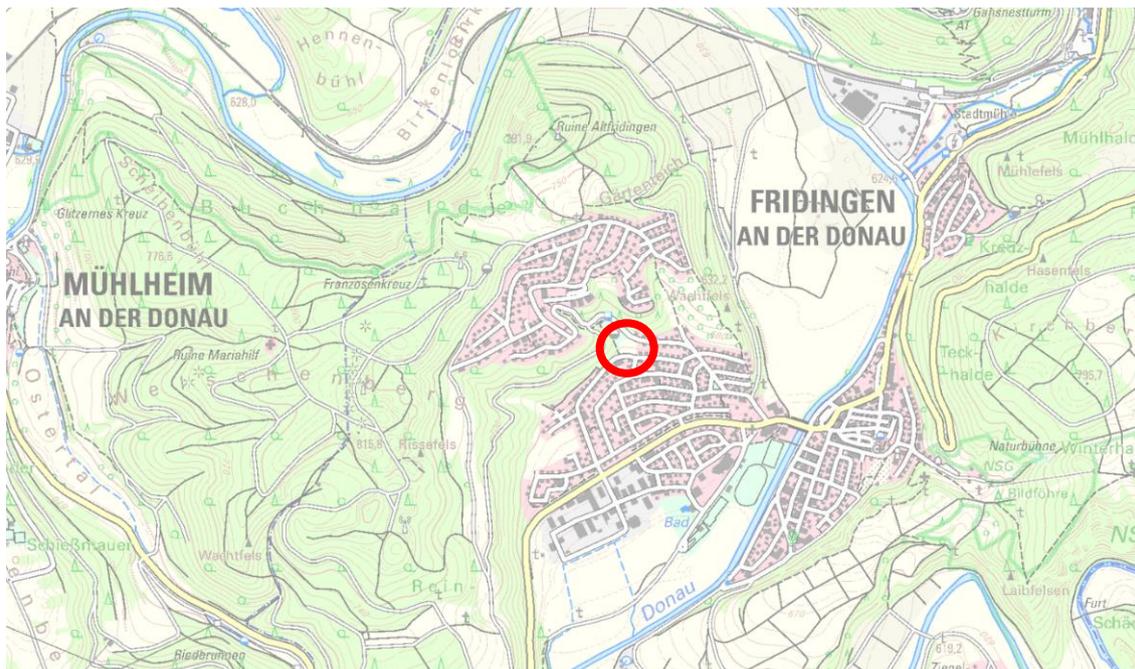
Anhang V LSG-Änderungsantrag

Stadt Fridingen an der Donau

Antrag auf Änderung der Abgrenzung des Landschafts- schutzgebietes Nr. 3.27.060 „Donautal mit Bära- und Lippachtal“

im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Volzentäle“

12. Dezember 2022



Antragstellerin:	Stadt Fridingen an der Donau Bürgermeister Stefan Waizenegger Kirchplatz 2 78567 Fridingen a. D.
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1 88662 Überlingen www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL Tel. 07551 949 558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	MSc. Viktoria Vornehm Tel. 07551 949 558 22 v.vornehm@365grad.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Zielsetzung.....	4
2.	Bestandsbeschreibung des Plangebiets.....	5
3.	Rechtliche und planerische Grundlagen	6
3.1	Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg	6
3.2	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	6
3.3	Flächennutzungsplan	6
3.4	Landschaftsplan.....	7
4.	Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“	8
5.	Prüfung von Alternativen.....	9
6.	Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	11
8.	Geeignete Flächen zur Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet.....	11
9.	Begründung zum Antrag auf Änderung der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes.....	13
10.	Fotodokumentation – Fläche zur Herausnahme aus LSG.....	14
11.	Fotodokumentation – Erweiterungsfläche LSG.....	15

Abbildungen

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986)	5
Abb. 2:	Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	6
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem FNP (8. Fortschreibung) des GVV Donau-Heuberg	7
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Leitbild des Landschaftsplans	7
Abb. 5:	LSG „Donautal mit Bära- und Lippachtal“	8
Abb. 6:	geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan „Volzentäle“	9
Abb. 7:	Auszug aus der Wanderkarte	11

Anlage

2491/2 Lageplan LSG-Änderung

M 1: 1.000

1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Fridingen an der Donau beabsichtigt, am Hohenbergweg den Bebauungsplan „Volzentäle“ für ein kleines allgemeines Wohngebiet auszuweisen, um der lokalen Nachfrage insbesondere an Mehrfamilienhäusern nachzukommen. Der Standort ist vollständig erschlossen und liegt relativ zentral im Siedlungsbereich von Fridingen.

Der Bebauungsplan liegt auf Flurstück 1500 und umfasst insgesamt eine Fläche von 2.530 m², wobei ca. 955 m² auf öffentliche Grünflächen zur Erhaltung vorhandener Biotopstrukturen und ca. 1.575 m² auf Wohnnutzung entfallen.

Die Ausweisung des Bebauungsplans „Volzentäle“ stellt gleichzeitig eine Änderung des Bebauungsplans „Leinlachen II“ von 1986 dar, welcher auf der nun überplanten Fläche eine Straße vorsieht, die nie umgesetzt wurde, sowie Verkehrsgrün.

Der Standort liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 3.27.060 „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ (1989). Hier besteht eine planerische Überlagerung mit dem o.g. Bebauungsplan, welcher vor der Ausweisung des LSG bereits beschlossen war.

Im folgenden Antrag auf Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wird der Nachweis erbracht,

- dass aus städtebaulichen Gründen nur der geplante Standort langfristig sinnvoll ist,
- dass bei der konkreten Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes geprüft wurden,
- dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.

Das LSG soll in seinen Grundzügen erhalten bleiben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Volzentäle“ sowie die auf dem nördlich verlaufenden Ifflingerweg liegende Fläche sollen vollständig aus dem LSG herausgenommen werden (0,29 ha). Im Gegenzug soll ein für die Landschaft um Fridingen typischer Landschaftsbereich in das LSG aufgenommen werden, so dass das Schutzgebiet insgesamt eine Aufwertung erfährt.

In Fridingen besteht aktuell, wie in den Nachbargemeinden auch, ein dringender Bedarf an Wohnflächen für den Geschosswohnungsbau. Die Planung sieht den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit barrierefreien Wohnungen vor. Die Schaffung von Wohnraum in diesem Sektor steht im öffentlichen Interesse.

Alternativstandorte in Fridingen, die ebenso gut erschlossen sind und nicht weiter vom Ortskern und von Einkaufsmöglichkeiten entfernt sind, sind nur wenige verfügbar. Daher, und da das Plangebiet keine bedeutenden oder besonders typischen landschaftlichen Elemente aufweist und wenig einsehbar ist, wird ein Antrag auf Änderung der LSG-Abgrenzung an das Landratsamt Tuttlingen gestellt.

2. Bestandsbeschreibung des Plangebiets

Die in Anspruch zu nehmende Fläche liegt am Hohenbergweg angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich von Fridingen. Südlich, östlich und nordöstlich befinden sich Verkehrsflächen und Wohnbebauung. Im Westen liegen Waldflächen und im Nordwesten liegt eine Wiese mit Spielplatz.

Der Planerische Bestand gemäß Bebauungsplan „Leinlachen II“ von 1986 ist eine Straße als Verbindung des Hohenbergwegs im Süden mit dem Ifflingerweg im Norden, sowie Verkehrsgrünflächen.

Tatsächlich wurde dies nie umgesetzt und ist die Fläche im Realbestand als Wiese (Fettwiese, und Magerwiese mit FFH-Mähwiesenstatus) sowie Feldgehölze im Norden ausgeprägt.

Am westlich angrenzenden Waldrand verläuft ein Fußweg zum Spielplatz und den oberhalb gelegenen Wohngebieten. Die überplante Fläche ist aufgrund der umgebenden Nutzung von angrenzenden Flächen kaum einsehbar.

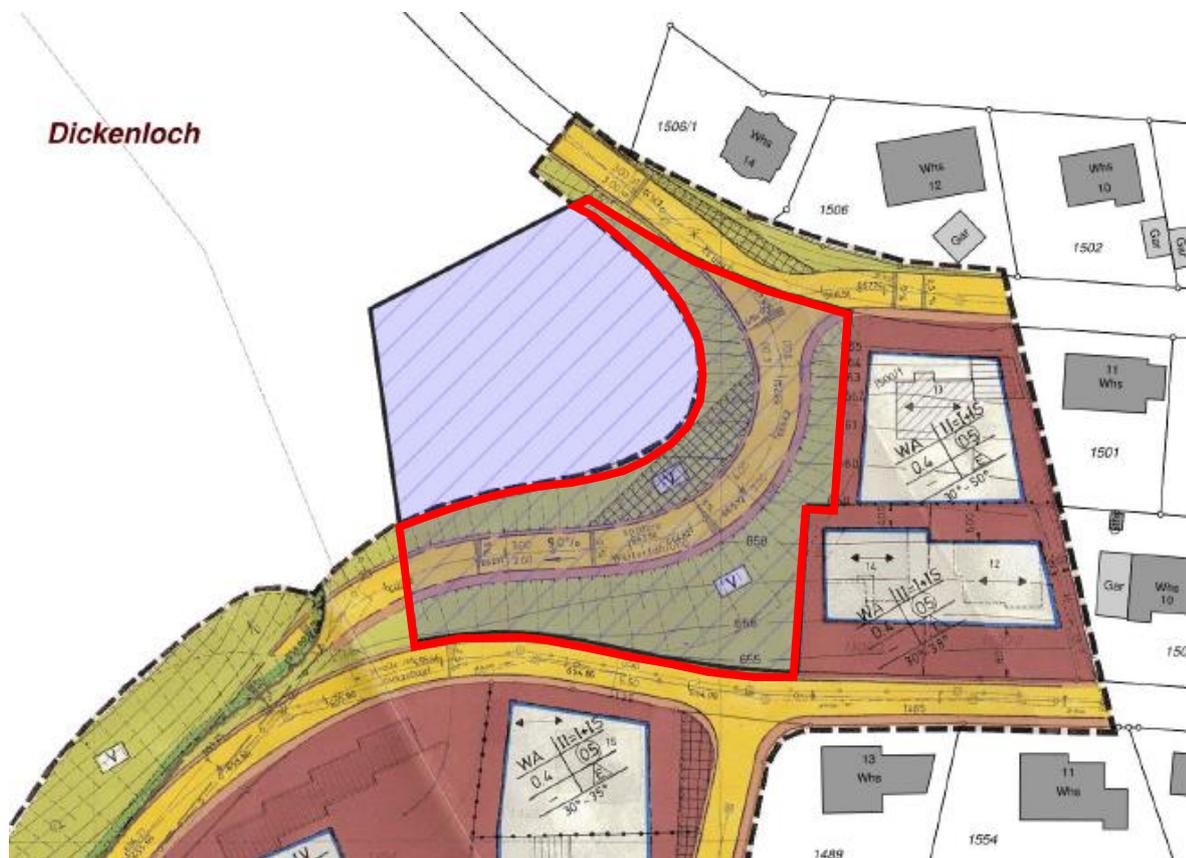


Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Leinlachen II“ (1986) mit dem von der Aufstellung des Bebauungsplans „Volzentäle“ betroffenen Bereich (rot umrandet) auf Flurstück 1500. (Quelle: Geoportal des GWV Donau-, abgerufen am 27.04.2021, unmaßstäbliche Darstellung)

3. Rechtliche und planerische Grundlagen

3.1 Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ sind §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).

3.2 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) ist der zu überbauende Bereich als Siedlungsfläche ausgewiesen. Umgebend befinden sich das Landschaftsschutzgebiet und Biotope. Aufgrund der Maßstäblichkeit besteht hier eine gewisse Flächenunschärfe.

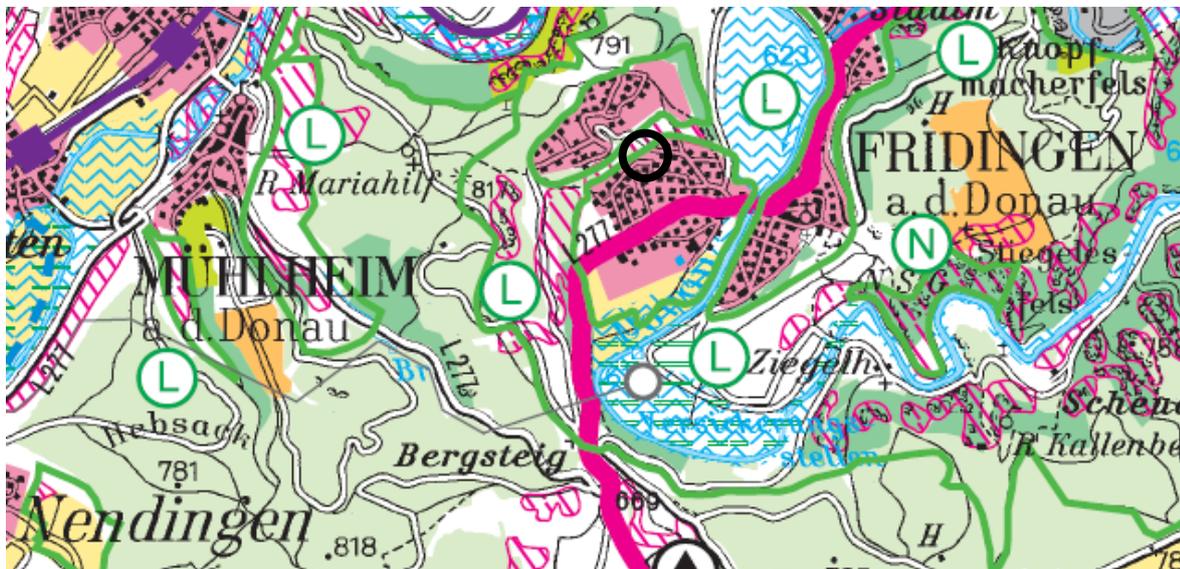


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Raumnutzungskarte (2003, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg), Lage des Plangebietes schwarz umrandet, unmaßstäblich

3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes (GW) Donau-Heuberg (2005) als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, angrenzend befinden sich Wohnbauflächen sowie nordwestlich Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz.

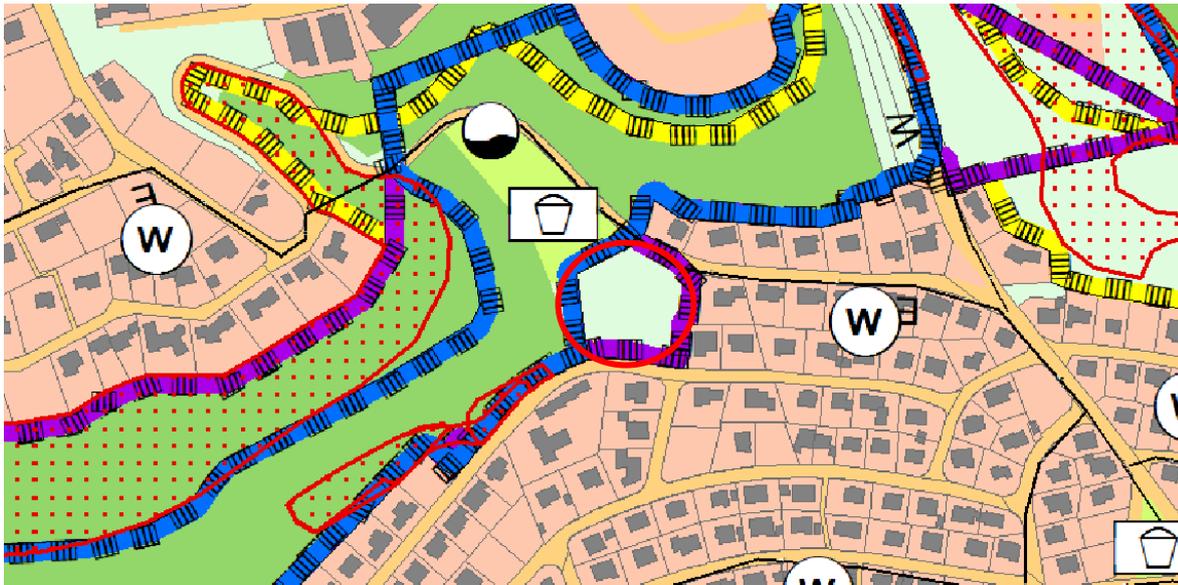


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP (8. Fortschreibung) des GW Donau-Heuberg mit dem Plangebiet (rote Fläche). Unmaßstäbliche Darstellung.

3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg (2005) werden zu den Bedeutungen und Empfindlichkeiten der verschiedenen Schutzgüter Aussagen getroffen. Für das Schutzgut Boden hat das Plangebiet eine mittlere Wertigkeit. Durch die Funktion als Porengrundwasserleiter hat das Plangebiet für Wasser eine hohe Empfindlichkeit. Die Fläche ist als siedlungsrelevante Kaltluft- und Frischluftabflussbahn mit hoher Bedeutung für das Klima dargestellt. Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Natura 2000-Gebiet hat sie eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere und ist als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Gehölze am nördlichen Plangebietsrand weisen ebenfalls eine hohe Funktionserfüllung auf. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist mit strukturarmen Landschaftsteilen dagegen gering.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Leitbild des Landschaftsplans (2005). Das Plangebiet (rot umrandet) ist als siedlungsklimatisch relevante Luftaustauschbahn dargestellt.

4. Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3.27.060 „Donautal mit Bära- und Lippachtal“. Dieses umfasst eine Gesamtfläche von rd. 1.200 ha. Es befindet sich in den Naturräumen Baaralb und Oberes Donautal, Hegualb und Hohe Schwabenalb auf dem Gebiet der Gemeinden Fridingen a.d. Donau, Kolbingen, Mühlheim a.d. Donau, Buchheim und Mahlstetten.

Nach § 26 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Verordnung des LSG vom 20.01.1989 nennt als wesentlichen Schutzzweck die Erhaltung des Durchbruchstals der Donau mit seinen Seitentälern und imposanten Felsbildungen und die Sicherung des Erholungswertes für die Allgemeinheit.

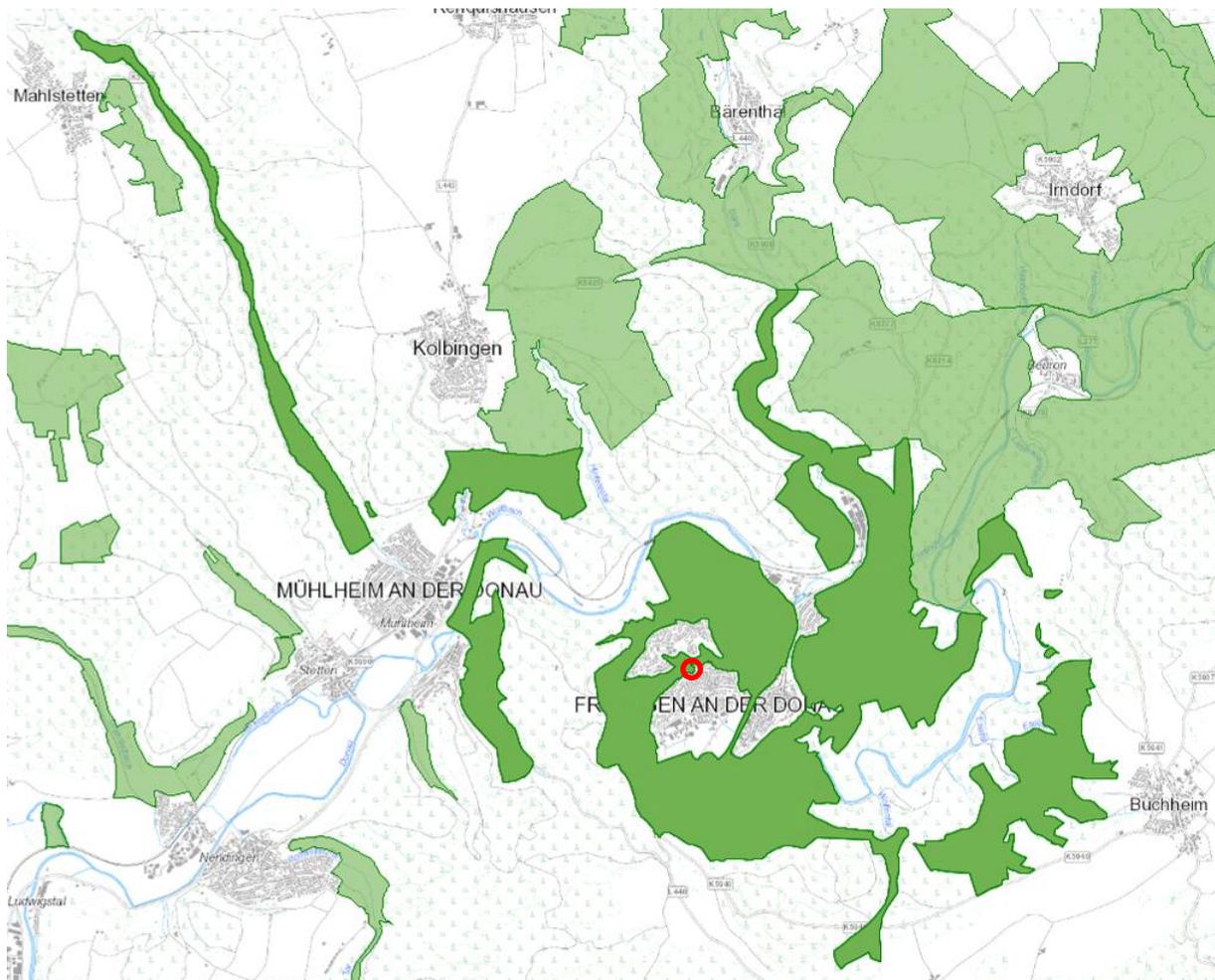


Abb. 5: LSG „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ (dunkelgrün) mit angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (hellgrün) und der ungefähren Lage des Bebauungsplans „Volzentäle“ (rot umrandet).



Abb. 6: geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan „Volzentäle“ (schwarz umrandet) und Flächen des LSG (grüne Flächen). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW online, abgerufen am 24.11.2021, unmaßstäbliche Darstellung.

5. Prüfung von Alternativen

Auf der herauszunehmenden Fläche lag bereits vor Ausweisung des LSG 1989 durch den Bebauungsplan Leinlachen II (1986) die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Straße vor. Warum dies bei der Abgrenzung des LSG kurz darauf nicht berücksichtigt wurde und warum auf der anderen Seite keine Einwände gegen diese Abgrenzung von Seiten der Kommune geltend gemacht, bzw. berücksichtigt wurden, ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

Beim Bebauungsplan „Volzentäle“ handelt es sich damit um eine Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen, was der Außenentwicklung mit Ausweisung neuer Wohngebiete vorzuziehen ist.

Fridingen mit seiner Lage im Donautal ist umgeben von einer Vielzahl an Schutzgebieten, bzw. im Talbereich Hochwasserflächen die eine Siedlungsentwicklung stark einschränken.

6. Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Boden

Durch das Bauvorhaben werden mittel- bis hochwertige Böden in Anspruch genommen. Versiegelungen führen zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, Abgrabungen führen zu Beeinträchtigungen und einem teilweisen Verlust der Bodenfunktionen.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biotope

Durch Bebauung gehen ein Teile einer Fettwiese und einer Magerwiese mit FFH-Mähwiesenstatus C verloren (Aufnahme 365° freiraum + umwelt, Sommer 2021). Die Planung sieht gleichzeitig den dauerhaften Erhalt der Gehölze am Ifflingerweg sowie eines anderen Teils der Wiesenflächen vor. Dies stellt unter Betrachtung der laut planerischem Bestand vorhandenen Straße eine Aufwertung dar.

Die für Tiere relevanten Strukturen der Feldhecken werden durch den Bebauungsplan dauerhaft gesichert und erhalten. Verloren geht ein Teil der Wiese, der Nahrungshabitat für verschiedene Arten sein kann. Da aber der größere Teil der Wiese erhalten bleibt, ist hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen (Details s. Artenschutzrechtlicher Beitrag, Umweltbericht zum Bebauungsplan „Volzentäle“).

Da sich das Plangebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ befindet und an das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Nr. 7919311) angrenzt, wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Schutzgebiete in einer Natura 2000-Vorprüfung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan abgeprüft.

Schutzgüter Landschaft, Mensch und Erholung

Aufgrund der umgebenden Siedlungs- sowie Waldflächen ist das Plangebiet nur in sehr geringem Umfang einsehbar. Dies betrifft vor allem den direkt angrenzenden Hohenbergweg und die direkten Anwohner. Erholungsrelevante Flächen bestehen in dem ca. 100 m nordwestlich gelegenen Spielplatz. Dieser wird von der Planung nicht tangiert.

Die Gehölze am Ifflingerweg bleiben als Landschaftselement mit eingrünender Funktion des südlich gelegenen Wohngebietes vollständig erhalten.

Schutzgüter Wasser und Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sowie des Klimas durch zusätzliche Versiegelung sind nur in geringem, im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Wohnbauflächen nicht erheblichem Maß zu erwarten. Zu beachten ist die über den Westen des Geltungsbereichs verlaufende Abflussbahn für oberflächlich abfließendes Wasser, vor allem bei Starkregenereignissen. Die Fläche liegt laut Landschaftsplan in einer siedlungsrelevanten Kaltluft- und Frischluftleitbahn. Hier ist von einer geringfügig verstärkten Riegelwirkung durch zusätzliche Bebauung auszugehen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Als wichtigster Maßnahmenkomplex zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes dienen insbesondere Maßnahmen, die dem Schutz des Landschaftsbilds dienen. Im Bebauungsplan wird daher der vollständige Erhalt der Gehölze am Ifflingerweg sowie eines Teils der Magerwiese festgesetzt. Unter Betrachtung des bereits vorhandenen planerischen Bestands mit Straße und Verkehrsgrünflächen stellt dies eine Aufwertung und vor allem dauerhafte Sicherung der Strukturen dar. Dies stellt gleichzeitig eine Eingrünung der Wohngebäude zum Ifflingerweg im Norden hin dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Bebauungsplans „Volzentäle“ ist von sehr geringer Intensität, da die angrenzende Wiesenfläche kaum einsehbar ist, und die Bebauung mit Wohnhäusern sich in die Umgebungsbebauung einfügt.

8. Geeignete Flächen zur Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet

Zur Aufnahme in das LSG wurde eine geeignete Fläche gesucht, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Direkt angrenzend an bestehendes Landschaftsschutzgebiet
- Fachliche Eignung und mit dem Schutzzweck übereinstimmende Fläche
- Flächenverfügbarkeit, Gemeindeeigene Flächen
- Fläche in räumlicher Nähe zum Eingriff

Die einzige, diese Kriterien erfüllende Fläche befindet sich etwa 300 m nordöstlich des Bebauungsplans „Volzentäle“ im Gewann Wendelstein. Die strukturreiche, offene Landschaft liege angrenzend an das LSG auf einer Kuppe. Die Fläche wird teilweise beweidet (Schafe). Über die Fläche verläuft ein unbefestigter Wanderweg, der von Fridingen über den Wachtfels zur Ruine Altfridingen führt. Von hier aus bieten sich Ausblicke über das östlich und südlich verlaufende Donautal.



Abb. 7: Auszug aus der Wanderkarte 1:50 000 F507 (LGL) mit ungefährender Lage der Änderungsfläche (schwarz umrandet).

Auf dem Wendelstein und angrenzend befinden sich weitere Schutzgebiete. Diese sind:

- FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Nr. 7919311)
- Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441)
- Geschützte Offenlandbiotope nach §30BNatSchG / §33 NatSchG
„Magerrasen im Gew. Wendelstein“ (Nr. 179193270347) mit einer Fläche von ca. 2,5 ha
- Geschütztes Waldbiotop „Wendelstein und Wachtfels W Fridingen (1)“ (Nr. 279193270552)
- Naturdenkmal (Einzelgebilde) „Eichenbaum auf Wendelstein“ (Nr. 83270160030)

Die Magerrasen bilden Kernflächen des Biotopverbunds trockener Standorte. Westlich befindet sich zudem eine FFH-Mähwiese die eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte bildet. Der 1.000 m-Suchraum mittlerer Standorte verläuft über den Wendelstein

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Abgrenzung des LSG bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wendelstein/Untere Gärten“ auf dem FlSt. 1775 zu erweitern. Dadurch könnte eine Fläche von 0,15 ha in das LSG aufgenommen werden.

9. Begründung zum Antrag auf Änderung der Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes

Das Gemeindegebiet von Fridingen weist eine insgesamt hohe Dichte an Schutzgebieten auf, diese umfassen neben dem Landschaftsschutzgebiet „Donautal mit Bära- und Lippachtal“ auch FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie eine Vielzahl an geschützten Biotopen und FFH-Mähwiesen. Diese unterstreichen die Vielfalt und Einzigartigkeit der Landschaft. Eben diese Landschaft hat für die Naherholung und den Tourismus einen besonderen Stellenwert.

Laut der Verordnung des LSG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hier werden insbesondere Handlungen, die zu einer nachteiligen Änderung des Landschaftsbildes oder Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Naturgenusses und Erholungswertes führen, genannt. Eine Nutzung als Wohngebiet wie im Bebauungsplan „Volzentäle“ vorgesehen steht dem entgegen, so dass eine Teilaufhebung des LSG zu beantragen ist.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der von der geplanten Teilaufhebung betroffene Bereich aufgrund der umgebenden Nutzung bereits jetzt eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben hat und einen geringen Erholungswert aufweist. Der Blick zum Donautal ist durch die topographische Lage und die angrenzende Bebauung nur in geringem Umfang gegeben. Zudem beträgt die Fläche des betroffenen Bereichs mit ca. 0,29 ha nur etwa 0,024 % der Fläche (1.200 ha) des gesamten LSG.

Festzustellen ist, dass im vorliegenden Fall für die Stadt Fridingen zwei öffentliche Belange in Konkurrenz zueinander stehen:

- Sicherung und Erhalt der Landschafts- und Grünstrukturen sowie der Erholungsfunktion für die Bürger
- Schaffung von Wohnraum, insbesondere für den lokalen Bedarf an barrierefreien Wohnungen im Geschosswohnungsbau, kompakte Siedlungsformen sowie ressourcenschonende Nutzung vorhandener Infrastrukturen

Da durch den Bebauungsplan „Volzentäle“ keine hochwertigen landschaftlichen Strukturen verloren gehen, **wird beantragt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie eine auf dem Ifflingerweg liegende Fläche mit einer Gesamtfläche von 0,29 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen (Teilbereiche der Flurstücke 1500 und 1490).**

Um den Zielen des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung zu tragen und Aussichtsgebiete mit einem landschaftscharakteristischen Komplex schützenswerter Lebensräume zu stärken, wird vorgeschlagen, nordöstlich liegende **Flächen im Gewann Wendelstein in das LSG aufzunehmen**. Es handelt sich um Teile des Flurstücks Nr. 1775 mit einer **Fläche von rd. 0,15 ha**.

Durch diese Erweiterung ergibt sich eine Stärkung des Landschaftsschutzgebietes, die die Herausnahme der Fläche des Bebauungsplanes „Volzentäle“ aus der Schutzgebietskulisse kompensiert. Unter dieser Voraussetzung erscheint aus landschaftsplanerischer Sicht die Herausnahme einer Fläche aus der Landschaftsschutzgebietskulisse vertretbar.

Der Antragsteller bittet daher für die Umsetzung des Bebauungsplans „Volzentäle“ um eine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets.

10. Fotodokumentation – Fläche zur Herausnahme aus LSG



Blick vom Fußweg im Westen des Plangebietes entlang des Hohenbergwegs nach Osten. Der Geländesprung von Straße zur Wiesenfläche beträgt ca. 1 m.



Blick von der Wiesenfläche nach Nordwesten in Richtung des Spielplatzes. Gut erkennbar ist Form des leichten Tales mit bewaldeten Hängen im Westen und dem Ifflingerweg oberhalb eines Gebüsches im Nordosten.



Blick von der Wiesenfläche nach Westen zum Fußweg und dem dahinter liegenden Wald.

11. Fotodokumentation – Erweiterungsfläche LSG



Blick über den Bergrücken in Richtung Süden über das Donautal mit seinen Schleifen hinweg.



Die Fläche liegt oberhalb eines nach Osten abfallenden Steilhangs. Im Foto: Blick vom Wachtfels aus nach Osten, über die Donau hinweg ins Bäratal.



Blick nach Südwesten, unterhalb liegt Fridingen.



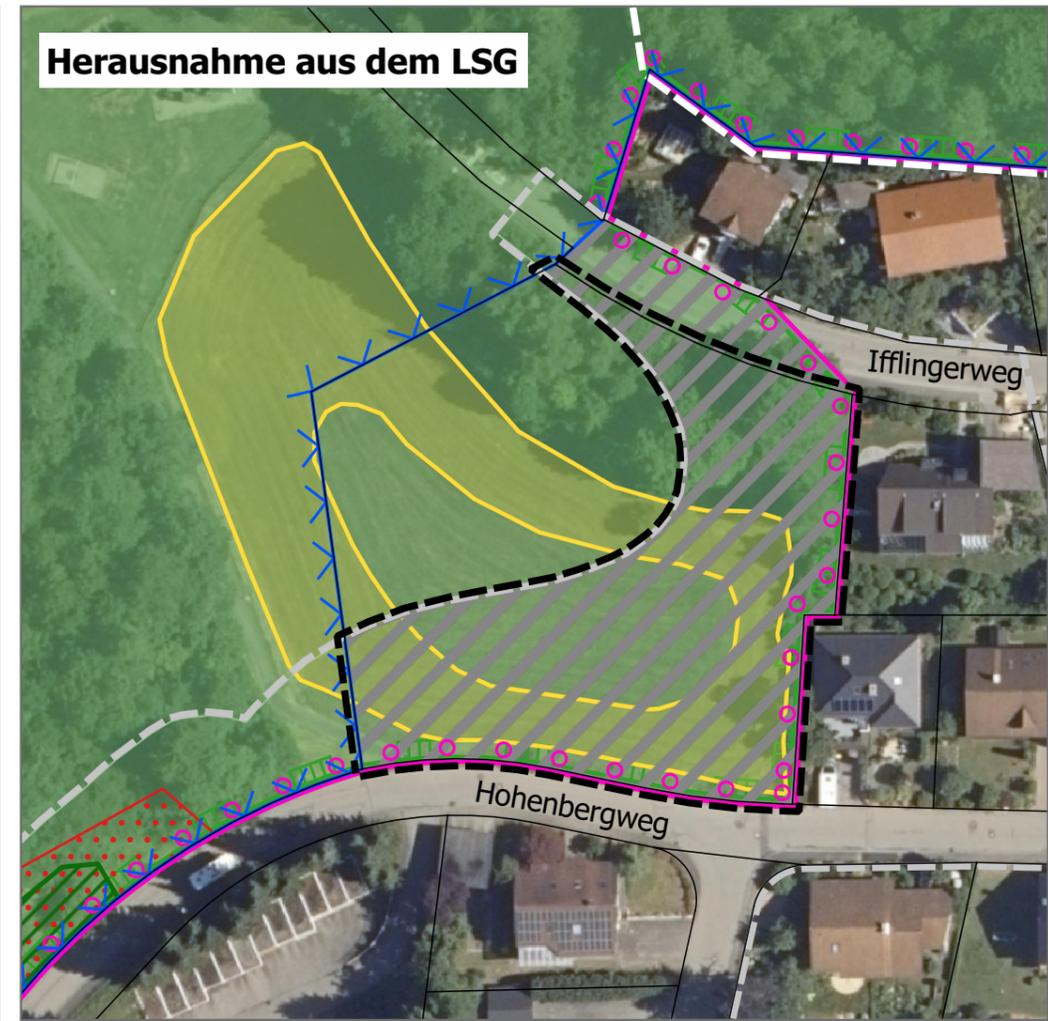
Blick vom südlichen Rand der potentiellen LSG-Erweiterungsfläche nach Norden. Im Hintergrund die angrenzenden Wohnhäuser.



Die Erweiterungsfläche ist überwiegend geprägt von Magerrasen (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG). Hier finden sich u.a. Arten wie die Gemeine Kuhschelle.



Blick vom westlichen Siedlungsrand von Fridingen (Gewann Rotland) im Richtung Wendelstein (Rot umrandet). Auf der Bergkuppe ist laut Bebauungsplan „Wendelstein / Untere Gärten“ noch Wohnbebauung vorgesehen.



Schutzgebiete

- FFH-Gebiet "Großer Heuberg und Donautal" (Nr. 7919311)
- Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Obered Donautal" (Nr. 7820441)
- Landschaftsschutzgebiet "Donautal mit Bära- und Lippachtal" (Nr. 3.27.060)
- geschützte Offenlandbiotope (§30 BNatSchG / §33 NatSchG)
- FFH-Mähwiesen, Kartierung gem. LUBW online
- FFH-Mähwiese, Kartierung J.Kübler 365, 2021
- geschützte Waldbiotope

Nachrichtliche Übernahme

- Geltungsbereich Bebauungspläne
- "Volzentäle"
 - "Leinlachen II" (1986)
 - "Wendelstein / Untere Gärten" (1992)
 - Flurstücksgrenzen

LSG-Änderung

- Herausnahme aus dem LSG (0,29 ha)
- Aufnahme in das LSG (0,15 ha)

Projekt	Umweltbericht zum Bebauungsplan "Volzentäle"		Verfahrensführende Gemeinde	Stadt Fridingen a.D., Kirchplatz 2, 78567 Fridingen	
Plan	LSG-Änderung	Datum	12.12.2022	Maßstab	1:1.000
Plan-Nr.	2491/2	Bearbeiter(in)	Vornehm	Plangröße	DIN A3



Aufnahme in das LSG